

Hochschule für Wirtschaft und Recht
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bachelorarbeit

im Studienfach Wirtschaftsrecht

*Bewertung der vorgeschlagenen rechtlichen
Neuerungen durch den EU-Entwurf zur Corporate
Sustainability Due Diligence Richtlinie*

Prüfer:

Prof. Dr. Stefan Klinski (Erstprüfer)

Prof. Dr. Torsten Tristan Straub (Zweitprüfer)

Matrikelnummer: 1760718

Nachname: Neuthor

Vorname: Laura

Berlin, den 06. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
1. Einleitung	1
1.1 Vorstellen der Problemstellung	1
1.2 Ablauf und Ziel der Arbeit	2
2. Notwendigkeit eines Gesetzes	3
2.1 Menschen- und Umweltsrechtsverstöße in globalen Lieferketten	3
2.2 Verantwortung und Einfluss Deutschlands und Europas	5
2.3 Die UNGP als Grundlage von LkSG und CSDDDE	8
2.4 Ergebnis: Notwendigkeit eines Gesetzes	10
3. Skizze des Deutschen Lieferkettensorgfaltsgesetzes	11
3.1 Entstehungshintergrund des LkSG	11
3.2 Persönlicher und Sachlicher Anwendungsbereich	12
3.3 Geschützte Rechtspositionen	14
3.4 Sorgfaltspflichten	15
3.5 Rechtsdurchsetzung	19
3.5.1 Zivilrechtliche Haftung	19
3.5.2 Behördliche Kontrolle und Durchsetzung	20
3.6 Angemessenheitsgrundsatz	20
4. Kritik am LkSG und Verbesserungsvorschläge	22
4.1 Tier-1-Regelung	23
4.1.1 Größte Menschenrechtsrisiken nicht einbezogen	23
4.1.2 Keine Ermittlung von Menschenrechtsrisiken	24
4.1.3 Ergebnis	25
4.2 Fehlende zivilrechtliche Haftung	26
4.3 Persönlicher Anwendungsbereich	27
4.3.1 Schwellenwerte	27
4.3.2 Vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflichten	28
4.3.3 Drittstaatenunternehmen	29
4.4 Geschützte Rechtspositionen	29
4.5 Rechtsunsicherheit	30
4.6 Einbeziehung von Stakeholdern	31
4.7 Ergebnis: Erwartungen an den europäischen Gesetzentwurf	32

5. Vergleich des EU-Gesetzentwurfs zum LkSG	33
5.1 Entstehungshintergrund des CSDDE	33
5.1.1 Rechtsfragmentierung des Europäischen Wirtschaftsraums	33
5.1.2 Kompetenzgrundlage	34
5.1.3 Entschluss zum CSDDE	35
5.1.4 Ergänzung bestehender EU-Vorschriften	36
5.2 Zielsetzung des Gesetzentwurfs	37
5.3 Anwendungsbereich	38
5.3.1 Persönlicher Anwendungsbereich	38
5.3.2 Reichweite der Sorgfaltspflichten	40
5.4 Geschützte Rechtspositionen	42
5.5 Sorgfaltspflichten	43
5.6 Rechtsdurchsetzung	48
5.7 Angemessenheitsgrundsatz	49
5.8 Regelungsverhältnis von CSDDE und LkSG	52
5.9 Zwischenfazit	52
6. Kritik am CSDDE und Verbesserungsvorschläge	53
6.1 Rechtsunsicherheit	54
6.2 Persönlicher Anwendungsbereich	56
6.2.1 Schwellenwerte	56
6.2.2 Drittstaatenunternehmen	58
6.3 Reichweite der Sorgfaltspflichten	58
6.3.1 Vorstellung der gegensätzlichen Forderungen	58
6.3.2 Pflichtenumgehung durch Vermeidung etablierter Geschäftsbeziehungen	59
6.3.3 Verschiebung zum Risikokriterium als mögliche Lösung	60
6.3.4 Einbeziehung der Downstream-Lieferkette	62
6.3.5 Ergebnis	63
6.4 Haftungsausschluss	64
6.5 Geschützte Rechtspositionen	66
6.6 Zivilrechtliche Haftung	67
6.7 Ergebnis	68
7. Fazit: Bewertung der vorgeschlagenen rechtlichen Neuerungen	69
Literaturverzeichnis	II
Eidesstattliche Erklärung	IX

Abkürzungsverzeichnis:

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
Art.	Artikel
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BUND	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CSDDE	Corporate Sustainability Due Diligence Entwurf
CSRD/CSR-Richtlinie	Corporate Sustainability Reporting Directive
DAI	Deutsches Aktieninstitut
Ecogood	Economy for the Common Good
EUV	Vertrag über die europäische Union
evtl.	eventuell
FIDH	International Federation for Human Rights
GDV	Gesamtverband der Versicherer
ggf.	gegebenenfalls
iSd.	im Sinne des
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
LkSG	Lieferkettensorgfaltsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
Nr.	Nummer
S.	Satz
u.a.	und andere
UN	Vereinte Nationen
UNGP	United Nations Guiding Principles
VCI	Verband der Chemischen Industrie
vgl.	vergleiche

1. Einleitung

1.1 Vorstellen der Problemstellung

Aufgedeckte Skandale dramatischer Arbeitsbedingungen in Textilindustrie oder Landwirtschaft machen immer wieder auf schwerwiegende Menschenrechtsprobleme in den oftmals intransparenten globalen Lieferketten europäischer, asiatischer oder amerikanischer Unternehmen aufmerksam. Einige in den Medien besonders stark repräsentierte Fälle, wie der Brand einer für KiK produzierenden Fabrik in Bangladesh 2012, bei dem 258 Arbeiter*innen aufgrund mangelhaften Brandschutzes zu Tode kamen,¹ führten zu starker Rufschädigung. Ein Großteil der aufgedeckten Fälle aber zieht in öffentlichen Medien nur wenig Aufmerksamkeit auf sich. Dass menschenrechtlich gravierende Arbeitsbedingungen und die systematische Externalisierung volkswirtschaftlicher Kosten in manchen Branchen weniger die Ausnahme als mehr die Regel darstellen, ist jedoch kein Geheimnis. Das Bewusstsein der Konsumenten für die Thematik ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, und viele Unternehmen achten vermehrt auf soziale Nachhaltigkeit in ihrer Lieferkette. Bisher aber zeigt sich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen nicht ausreichen, um ein weltweites System zu verändern. Wie John Ruggie, Sonderbeauftragter für Unternehmen und Menschenrechte des UN-Generalsekretärs, erkannte können Menschenrechtsverstöße in Lieferketten nicht ohne die Mithilfe und das verantwortungsbewusste Handeln möglichst vieler global tätiger Unternehmen eingedämmt werden. Entgegen des Widerstands internationaler Wirtschaftsverbände setzte er die Entwicklung des ersten globalen Verhaltensstandards für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in Lieferketten, den UNGP, durch.²

Nach ihrem Beschluss 2011 erhielten sie in Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, sowie auch in der internationalen Politik große

¹ *Initiative Lieferkettengesetz*, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, S. 18, 05.2020, lieferkettengesetz.de.

² *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 387; Gesetzesbegründung S. 1 f, 23.

Aufmerksamkeit.³ Sie markieren den zeitlichen Beginn einer Welle öffentlicher Diskussionen und freiwilliger unternehmerischer Sorgfalt und regten zahlreiche Gesetzesentwicklungen zur nachhaltigen Unternehmensführung an.

Orientiert an den UNGP unternahmen in den letzten Jahren mehrere EU-Mitgliedsstaaten nationale Vorstöße, Unternehmen zur Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte in die Verpflichtung zu nehmen. Auch das deutsche Parlament verkündete am 22.07.2021 das beschlossene nationale Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), welches zum 01.01.2023 in Kraft treten wird.⁴ Während alle betroffenen Parteien die nationale Rechtsentwicklung und die Zielsetzung befürworten, stehen sie den konkreten Verpflichtungen kritisch gegenüber. Während die eine Seite das Gesetz für kaum umsetzbar hält, verlangt die andere Seite einen noch deutlich weitergehenden Schutz.

Der europäische Gesetzgeber nahm indes die nationalen Entwicklungen, unter anderem um Rechtszersplitterung im europäischen Wirtschaftsraum zu verhindern, zum Anlass, einen ersten Entwurf für ein EU-weites Lieferkettensorgfaltsgesetz aufzustellen, welcher am 23.02.2022 als *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDE) verabschiedet wurde.

1.2 Aufbau und Ziel der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit sollen die vorgeschlagenen rechtlichen Neuerungen des CSDDE mit dem Anfang 2023 in Deutschland in Kraft tretenden LkSG verglichen, die wichtigsten Änderungen herausgestellt und bewertet, und für ermittelte Problemfelder Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet werden. Fokus der Diskussion ist die beidseitige Abwägung eines Kompromisses, wie einerseits Menschen- und Umweltrechte in Lieferketten bestmöglich geschützt, andererseits

³ Fleischer, CCZ 2022, 205, 206.

⁴ Bundesgesetzblatt 2021 Nr. 46 vom 22.07.2021.

Umsetzbarkeit und Angemessenheit für verpflichtete Unternehmen sichergestellt werden können. Hierbei soll auch der Mehrwert einer EU-weiten Regelung unterstrichen werden. Aus Platzgründen werden vertieft nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten und deren Durchsetzung, nicht aber der Sonderfall der Finanzdienstleistungsbranche und die Nebenpflicht zur Berichterstattung, betrachtet.

Die Ausarbeitung wird eingeleitet durch eine Darstellung der Gründe für die Notwendigkeit eines Gesetzes, welche den Kontext für die Betrachtung der einzelnen Sorgfaltspflichten und für die Diskussion eines Kompromisses bildet. Die anschließende Beschreibung des Entstehungshintergrunds des LkSG vertieft den Kontext auf rechtlicher Ebene und stellt Erwägungsgründe des Gesetzgebers vor. Daraufhin wird der Regelungsinhalt des LkSG beschrieben und Kritik unterschiedlicher Interessensverbände an diesem diskutiert, um die Grundkonflikte vorzustellen und Erwartungen an den europäischen Entwurf zu formulieren. In Betrachtung des Entstehungshintergrunds des CSDDE werden weitere Erwartungen deutlich und die Ermächtigungsgrundlage zeigt die Nachteile nationaler Gesetzesvorhaben und den Vorzug eines EU-weiten Regelungswerks auf. Es folgt eine problembasierte Betrachtung der konkreten Unterschiede beider Regelungswerke. Eine Gegenüberstellung von Kritikpunkten leitet eine Interessenabwägung ein und zeigt Probleme auf, für welche Lösungen diskutiert werden. Die Arbeit endet in einer abschließenden Bewertung, welche konkreten Besserungen sich gegenüber dem nationalen LkSG herausbilden, ob der CSDDE einen guten Kompromiss zwischen den Interessensparteien finden kann und welche Änderungen diesen unterstützen können.

2. Notwendigkeit eines Gesetzes

2.1 Menschen- und Umweltrechtsverstöße in globalen Lieferketten

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen und Journalist*innen ermitteln jährlich zahlreiche, trotz zunehmenden Drucks durch Politik und Kundennachfrage auftretende, Verstöße gegen Menschen- und

Umweltrechte durch deutsche und europäische Unternehmen. Konkret geht es um Zwangsumsiedlungen tausender Anwohner*innen zum Anbau landwirtschaftlicher Produkte, die blutige Zerschlagung von Gewerkschaften und Streiks, ausbeuterische Kinderarbeit auf Kakaoplantagen oder unzureichenden Arbeitsschutz in der Landwirtschaft und in Bergminen, der für Arbeiter*innen den Tod bedeuten kann. Die allermeisten Verstöße liegen bei direkten und indirekten Zulieferern außerhalb Europas, welche häufig zu einem überwiegenden Teil für ein bekanntes deutsches oder europäisches Unternehmen produzieren. Nicht in jedem, aber doch in vielen Fällen hätten diese die Menschenrechtsverletzungen erkennen können, in einigen Fällen als größter Auftraggeber auch die Einflussmacht, die Situation zu verbessern.⁵ Ihrer Verantwortung wird aber oft aus Profitgründen trotz positiven Wissens nicht nachgegangen, die Zusammenarbeit trotz schwerer Menschenrechtsverstöße unverändert fortgeführt. Zwar betont die deutsche Wirtschaft immer wieder das hohe Verantwortungsbewusstsein und Engagement der Unternehmen, tatsächlich aber engagiert sich nur knapp jedes zehnte Unternehmen auch überregional.⁶

Die Wirtschaft der besonders risikobehafteten Produktionsländer in Südasiens, Afrika und Südamerika ist meist stark abhängig von ausländischen Unternehmen. Um Investoren nicht in Konkurrenzländer zu vertreiben, unternimmt die Politik der Regionen nur wenig, um die menschenrechtliche Lage im Land zu verbessern, oder arbeitet dem sogar aktiv entgegen. Sinkende Absatzzahlen aufgrund der Corona-Pandemie und Sanktionen gegen Russland verschlechtern die wirtschaftliche Lage vieler Arbeitnehmer*innen und Nationen weiter, wodurch ein noch geringer Arbeitsrechtstandard aus der Not heraus akzeptiert und durchgesetzt werden kann.⁷

⁵ *Oxfam Deutschland*, Liste von Menschenrechtsverletzungen, www.oxfam.de.

⁶ *Schareika*, in *Wirtschaftswoche*, Warum immer mehr Unternehmen „gut“ sein wollen, 11.01.2019, www.wiwo.de.

⁷ *Stöhr*, im *Spiegel*, „Fast Fashion ist nur möglich, wenn Frauen in Kambodscha weiter so arbeiten wie bisher“, Interview, www.spiegel.de; *Ehmann*, *ZVertriebsR* 2021, 205, 206.

Zu den schwersten Verstößen kommt es fast ausschließlich in der Textilherstellung, in Minen zum Abbau unterschiedlichster Metalle und Gesteine, in der Landwirtschaft und Energiegewinnung, wie sich Übersichten entnehmen lässt. Großes Risiko birgt der Einsatz von Sicherheitskräften, welche oft brutal und willkürlich gegen Arbeitnehmer*innen oder Anwohner*innen vorgehen.⁸ In nicht wenigen Fällen treten schwere Verletzungen trotz Zertifizierung und Überprüfung der Produktionsstätte oder des Unternehmens durch unabhängige Dritte, wie beispielsweise dem TÜV auf, z.B. aufgrund von Korruption oder Betrug.⁹

Neben Menschenrechtsverstößen entstehen auch bis zu 80-90% der Umweltschäden aus EU-Produktion außerhalb der EU.¹⁰

Innerhalb der EU auftretende Verstöße durch Unternehmen werden meist schwer geahndet und konsequent verfolgt, da diese Rechte in den nationalen und europäischen Gesetzen und der Verfassung tief verankert sind. So treten in Europa deutlich seltener, aber doch in wenigen Branchen auch schwerwiegende Menschenrechtsverstöße auf. Insbesondere wird die Notlage nicht registrierter Migrant*innen in der Landwirtschaft ausgenutzt, wo diese zu ausbeuterischen Löhnen ohne Arbeitsvertrag als Erntehelfer*innen eingesetzt werden.¹¹

2.2 Verantwortung und Einfluss Deutschlands und Europas

Deutsche und europäische Unternehmen haben aufgrund ihrer vielfach global ausgerichteten Geschäfte einen besonders großen Einfluss auf Arbeits-, Menschenrechts- und Umweltbedingungen weltweit. Dies spiegelt sich zum einen in der Präsenz deutscher und europäischer Produkte auf außereuropäischen Absatzmärkten wider. Zum anderen kaufen europäische Unternehmen vielfach auf weltweiten

⁸ *Oxfam Deutschland*, Liste von Menschenrechtsverletzungen, www.oxfam.de.

⁹ Vgl. *Initiative Lieferkettengesetz*, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, S. 17 f., 05.2020, lieferkettengesetz.de.

¹⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 10.

¹¹ Vgl. *Oxfam Deutschland*, Liste von Menschenrechtsverletzungen, www.oxfam.de.

Beschaffungsmärkten ein oder produzieren selbst in außereuropäischen Staaten, wodurch EU-Unternehmen zu Millionen Arbeitnehmer*innen weltweit in Verbindung stehen.¹² Für diese außereuropäischen Arbeitnehmer*innen hat die EU eine Verantwortung, die auch der deutsche und der europäische Gesetzgeber selbst in ihren Gesetzesbegründungen benennen.¹³ Dies gilt insbesondere, da die europäische Wirtschaft, genauso wie letztlich der europäische Verbraucher, stark von den günstigeren Produktionsbedingungen in Drittstaaten profitiert,¹⁴ und auf diese Märkte auch angewiesen ist. Vor allem in volkswirtschaftlich bedeutenden und unumgänglichen Branchen, wie der Textil-, Nahrungsmittel- oder Elektronikindustrie, wird zu großen Teilen auf dem außereuropäischen Markt eingekauft,¹⁵ oft ohne Alternative. EU-Unternehmen „exportieren“, teils gegen Ihren Willen, aber doch systematisch, Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte als externe Kosten. Hieraus entstehen falsche, die Gesamtwirtschaft schädigende Güterpreise, welche die sozialen und ökologischen Kosten der Produktion nicht abdecken.¹⁶

Zwar bestehen bereits jetzt in vielen Unternehmen Strategien zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, welche teils vertraglich an Zulieferer weitergegeben werden. Im Fall einer Rechtsverletzung begründen sich aus diesen freiwilligen Standards aber oft für Opfer keine Ansprüche, weshalb das bisherige Vorgehen nicht zu umfassenden Verbesserungen führt.¹⁷ Vielmehr dient das augenscheinliche Engagement für eine nachhaltige Lieferkette als Wettbewerbsvorteil und sichert Unternehmen gegen eigene materielle Risiken und Rufschädigungen ab. Die üblichen Risikobewertungsverfahren legen ihren Fokus im Gegensatz zu den Empfehlungen der UN-Leitprinzipien nur selten auf die Risiken der Betroffenen.¹⁸

¹² Gesetzesbegründung, S. 1, 23; EU-Entwurfsbegründung, S. 1.

¹³ Gesetzesbegründung, S. 1; EU-Entwurfsbegründung, S. 1.

¹⁴ Gesetzesbegründung, S. 1; *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 205, 205.

¹⁵ Gesetzesbegründung, S. 23.

¹⁶ *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 205, 206.

¹⁷ Gesetzesbegründung, S. 23.

¹⁸ EU-Entwurfsbegründung, S. 2.

Im Übrigen ist es einzelnen engagierten Unternehmen nicht möglich, weltweit verantwortlichere Lieferketten durchzusetzen.¹⁹ Bei weit über das Branchenübliche hinausgehendem Engagement scheinen die internalisierten Kosten für das Unternehmen nur tragbar, wenn sie sich eben genau über ihre herausragende nachhaltige Unternehmensstrategie am Markt positionieren, alle Vertragspartner von vorneherein anhand derer Nachhaltigkeitsstrategie auswählen und Kunden ihrer Zielgruppe so bereit sind, höhere Preise zu zahlen. Zum einen ist gerade für größere Unternehmen und komplexe Produktionslinien (wie beispielsweise in der Automobilindustrie) die vollständige Lieferkette aller Zulieferer nur schwer durchschaubar und kontrollierbar. Selbst wenn Vertragspartner bereit sind, ihre Lieferketten vollständig preiszugeben, so sind doch die Kosten und der Personalaufwand für die tiefgehende Überprüfung der großen Anzahl mittelbarer Zulieferer für ein einzelnes Unternehmen kaum tragbar und nur durch Rückgriff auf Zertifizierungen und branchenübliche Standards umsetzbar. Die vertragliche Weitergabe der selbst gesetzten Verpflichtungen kann hierbei zwar unterstützen, unter Umständen beenden aber etablierte Vertragspartner die Zusammenarbeit, wenn sie ihre Unternehmensstrategie nicht an den Geschäftspartner anpassen wollen oder können und weichen auf einen neuen Vertragspartner mit den etablierten Sorgfaltsstandards aus.

Eine weitere Schwierigkeit stellt der Kapitalmarktdruck dar, möglichst kurzfristig finanzielle Renditen vorzuweisen und somit an die am Gewinn interessierten Anleger auszahlen zu können, um Eigenkapitalgeber zu gewinnen. In der Regel können mit Investitionen in soziale und umweltgerechte Lieferketten nur langfristig, aber nicht kurzfristig Renditen erzielt werden, wodurch das Unternehmen gegenüber nicht auf Nachhaltigkeit bedachten Strategien für Anleger unattraktiver erscheint.²⁰

¹⁹ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 2, www.tuev-verband.de/.

²⁰ Europäische Kommission: Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Mitteilung, COM (2018) 97, 08.03.2018, S. 14, eur-lex.europa.eu/legal-content.

Im Ergebnis entwickeln sich aus dem Handeln einzelner, nicht branchenführender Unternehmen eher Nischen mit Wertschöpfungsketten in ohnehin weniger risikobehafteten Regionen, während an anderen Standorten wenig Änderung stattfindet. Je mehr Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen und je einflussreicher diese global in den Risikoregionen und -branchen vernetzt sind, desto größer ist das Potential zur Änderung. So steigen die Ansprüche der Kunden und die branchenüblichen Standards an verantwortungsvolles Handeln, Unternehmen können sich zur Kontrolle großer Wertschöpfungsnetzwerke zusammenschließen und so die Aufwendungen gemeinsam bewältigen²¹ und auch außereuropäische Zulieferer haben weniger Ausweichmöglichkeiten auf alternative Vertragspartner, wenn sie weiterhin auf dem europäischen Markt tätig sein wollen. Der größte Erfolg kann bei einer breiten, rechtlich verbindlichen Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch staatliches Eingreifen erreicht werden.²² Insbesondere nimmt die Hebung des Standards für global einflussreiche europäische Unternehmen den Druck von besonders gefährdeten außereuropäischen Volkswirtschaften, welche im Kampf um ausländische Investoren die Verbesserung der Menschenrechte in ihrem Land verhindern.²³

2.3 Die UNGP als Grundlage von LkSG und CSDDE

Die Ausarbeitung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der UNGP, stellt eine Wende in der weltweiten Betrachtung der Menschenrechte dar. Erstmals werden, statt Staaten, Unternehmen selbst in die Verantwortung genommen, Menschenrechte entlang ihrer gesamten Lieferkette zu beachten. Neben vielen weiteren Regelungswerken nennen auch der deutsche und europäische Gesetzgeber im LkSG und im CSDDE die UNGP als Grundlage und Vorbild der Sorgfaltspflichten²⁴ und setzen große Teile dieser von

²¹ EU-Entwurfsbegründung, S. 1.

²² Gesetzesbegründung, S. 1.

²³ *Stöhr*, im Spiegel, „Fast Fashion ist nur möglich, wenn Frauen in Kambodscha weiter so arbeiten wie bisher“, Interview, www.spiegel.de.

²⁴ Gesetzesbegründung, S. 23.

völkerrechtlichem Soft Law in für Unternehmen verbindliches und durchsetzbares Recht um.²⁵

Die UNGP sind in 3 Säulen aufgebaut, welche die geteilte Verantwortung zwischen Staat und Unternehmen verdeutlichen. Die erste Säule stellt die Verantwortung des Staates dar, durch Gesetzgebung und andere politische Maßnahmen einen Schutz vor durch Dritte verursachten Menschenrechtsverletzungen zu gewähren. Die zweite Säule nimmt Unternehmen in die Verantwortung, Menschenrechtsverletzungen, welche durch eigene Aktivitäten oder durch Geschäftsbeziehungen entstehen, zu verhindern. Die dritte Säule überträgt Staat und Unternehmen gleichermaßen die Verantwortung, gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte Verletzter und weitere Abhilfemaßnahmen einzurichten.²⁶

Vor allem das Leitprinzip Nr. 17 und die darauf folgenden unter „Human Rights Due Diligence“ zusammengefassten Prinzipien der Säule 2 bilden die Basis der Sorgfaltspflichten aus LkSG und CSDDE. Bei Betrachtung des Leitprinzips wird deutlich, dass die Gesetzgeber den Inhalt beider Regelwerke nicht selbst entwickelten, sondern zum Großteil dem völkerrechtlichen Vorbild folgten. Auch die Pflichten vergleichbarer Lieferkettensorgfaltsgesetze aus dem französischen, norwegischen und schweizerischen Recht bedienen sich aus der gleichen Quelle. In der Folge ähneln sich die Pflichten aus LkSG, CSDDE und den anderen genannten Gesetzen sehr stark und unterscheiden sich eher in Details.²⁷

Da keine Verpflichtung zur Übernahme der Leitlinien in nationales Recht besteht, können Regierungen eigene Schwerpunkte setzen und sich gegen Vorgaben der UNGP entscheiden. Bewusst ist nicht jede Sorgfaltspflicht im Detail ihrem völkerrechtlichen Vorbild entsprechend konzipiert. Zieht man die UNGP im Rahmen einer

²⁵ *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 207.

²⁶ *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 388.

²⁷ *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 208.

Auslegung des LkSG oder CSDDE zu Rate, ist daher besonders entscheidend, Unterschiede zu adressieren und nur solche Vorschriften auszulegen, welche ihr Vorbild in den UNGP finden. Z.B. ist, im Gegensatz zu den UN Leitlinien, wichtiges Element des LkSG der duale Ansatz, auch die Angemessenheit der Auswirkungen auf Unternehmensseite mitzudenken.²⁸

Die Leitprinzipien der VN flossen in weitere völkerrechtliche Rahmenwerke der OECD (Leitsätze für multinationale Unternehmen)²⁹ und der internationalen Arbeitsorganisation ILO (Erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik)³⁰ ein. Auch auf diese wird jeweils im LkSG und CSDDE Bezug genommen.³¹

2.4 Ergebnis: Notwendigkeit eines Gesetzes

Trotz augenscheinlich gestiegenem Menschenrechtsschutzes sind deutsche und europäische Unternehmen entlang ihrer globalen Lieferkette an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt, welche auf eine systematische Externalisierung sozialer und ökologischer Kosten zurückzuführen sind. Der Markt schafft es an dieser Stelle nicht, sich selbst zu regulieren, weshalb staatliches Eingreifen notwendig ist. Nur mit einem Gesetz, welches möglichst viele Unternehmen und Staaten umfasst, und dem Markt möglichst wenige Lücken zum Ausweichen auf geringere Standards lässt, kann das System durchbrochen werden. Die Ausarbeitung der UNGP, welche Regierungen zum Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen anhalten, unterstreicht diese Notwendigkeit und rückt ein Lieferkettensorgfalts-gesetz auf die Agenda der Gesetzgeber.

²⁸ *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 206 f.; Gesetzesbegründung, S. 23.

²⁹ *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 207.

³⁰ *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 388.

³¹ Gesetzesbegründung, S. 23.

3. Skizze des Deutschen Lieferkettensorgfaltsgesetzes

3.1 Entstehungshintergrund des LkSG

Das LkSG ist Teil des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), welcher 2016 durch die Bundesregierung zur Umsetzung der UNGP verabschiedet wurde.³² Erstmals wurde die Verantwortung deutscher Unternehmen in ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette in Form von dem LkSG ähnlichen Sorgfaltspflichten festgelegt.³³ Zunächst sollten Unternehmen diese als freiwillige Selbstverpflichtung in ihre Unternehmensprozesse integrieren.³⁴ Kamen sie den Erwartungen nicht nach, wurden aber noch keine Sanktionen verhängt.

Die Bundesregierung strebte das Ziel einer Umsetzung durch mindestens 50% der Unternehmen an. In einem umfangreichen 2018 bis 2020 durchgeführten Monitoring wurde aber das weite Verfehlen des Ziels festgestellt.³⁵ Nur 13-17 % der befragten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern erfüllten die Maßnahmen,³⁶ weitere 10-12 % der Unternehmen, seien „auf einem guten Weg zur Erfüllung“.³⁷ Die freiwillige Selbstverpflichtung stellte sich als nicht ausreichend für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten heraus. Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags wurde in der Folge das Gesetzgebungsverfahren des LkSG als rechtlich verbindlicher Rahmen eingeleitet und die Entwicklung einer EU-weiten Regelung vorangetrieben.³⁸

Schon vor Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans trugen außerdem große Bewegungen aus der Zivilgesellschaft zur Aufnahme des Gesetzgebungsverfahrens bei und reichten Vorschläge zur

³² *CSR in Deutschland / BMAS*, Lieferkettengesetz: Hintergrund und Entwicklung, www.csr-in-deutschland.de.

³³ *CSR in Deutschland / BMAS*, Nationaler Aktionsplan, www.csr-in-deutschland.de.

³⁴ *CSR in Deutschland / BMAS*, Monitoring, www.csr-in-deutschland.de.

³⁵ *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 266.

³⁶ Gesetzesbegründung, S. 1.

³⁷ *Schmidt-Räntsch*: ZUR 2021, 387, 390.

³⁸ *CSR in Deutschland/BMAS*, Monitoring, www.csr-in-deutschland.de; Gesetzesbegründung, S. 2.

Ausgestaltung eines Gesetzes ein.³⁹ Zur Initiative Lieferkettengesetz schlossen sich 2019 über 100 Organisationen zusammen um ein starkes Lieferkettengesetz zu fordern, 220.000 Bürger drückten ihre Unterstützung aus.⁴⁰ Auch 56 % der befragten Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern befürworteten in einer TÜV-Studie verbindliche Verpflichtungen zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten.⁴¹

Ziel des Gesetzes ist es, den Standard der Unternehmensverantwortung anzuheben und europäisch oder sogar global eine Vorbildwirkung orientiert an den UNGP zu entfalten. Für Unternehmen soll klar verständlich, angemessen und umsetzbar, und erstmals verbindlich der Rahmen und auch die Grenzen der Handlungspflicht zur Integration menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in alle Unternehmensprozesse abgesteckt werden. Hierbei muss das Gesetz einen Ausgleich zwischen einerseits der Stärkung der Rechte Betroffener und andererseits den legitimen Unternehmensinteressen nach Rechtssicherheit, fairen Wettbewerbsbedingungen und geringem bürokratischen Aufwand finden, um die bisherige Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft aufrecht zu erhalten.⁴²

3.2 Persönlicher und Sachlicher Anwendungsbereich

Ab dem Inkrafttreten des LkSG am 01.01.2023⁴³ ist das Gesetz nach §1 I LkSG auf in Deutschland ansässige Unternehmen aller, auch ausländischer, Rechtsformen anzuwenden, welche den Schwellenwert von stufenweise zunächst 3000, ab Anfang 2024 1000 im Inland beschäftigten Arbeitnehmern iSd. §1 II, III LsG überschreiten. Das umfasst zunächst 900, später 4800 Unternehmen.⁴⁴

³⁹ *Klinger u.a.*, GermanWatch, Gutachten: Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, 03.2016, S. 7, germanwatch.org.

⁴⁰ *Schmidt-Räntsch*: ZUR 2021, 387, 391.

⁴¹ *TÜV Verband*, Positionspapier, 05.2022, S. 2, www.tuev-verband.de/.

⁴² Gesetzesbegründung, S. 1 f., 23.

⁴³ *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1237, 1239.

⁴⁴ *BMZ*, Fragen und Antworten zum Lieferkettensorgfaltsgesetz, 15.06.2022 www.bmz.de.

Die im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten beziehen sich nach §3 I 1, §2 V 2 LkSG auf Tätigkeiten mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer und das Handeln im eigenen Geschäftsbereich entlang der gesamten Lieferkette. Diese umfasst nach §2 V 2 LkSG alle Schritte, die im In- und Ausland zur Herstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung des Unternehmens erforderlich sind. Explizit werden Schritte von Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden umfasst,⁴⁵ Entsorgung und Verwertung des Produkts nach Ende des Lebenszyklus sind demnach ausgeschlossen.

Den eigenen Geschäftsbereich definiert das LkSG in §2 VI. Er umfasst alle Tätigkeiten, die das Unternehmen selbst, oder konzernangehörige Gesellschaften, auf die bestimmender Einfluss besteht, an eigenen Standorten im In- oder Ausland zur Erreichung des Unternehmensziels durchführt.

Die Zulieferungen eines Zulieferer iSd. §2 VII, VIII sind für die Produktherstellung oder Dienstleistung notwendig, wobei mittelbare im Gegensatz zu unmittelbaren Zulieferern in keiner vertraglichen Beziehung zum Unternehmen stehen.

Die Kriterien „erforderlich“ und „notwendig“ sind sehr weit aufzufassen. Neben dem Einkauf von Rohstoffen sind auch Transport- und Finanzdienstleistungen,⁴⁶ und sogar Hilfsprodukte, wie Büromaterial oder nicht mit dem Produkt in Verbindung stehende Dienstleistungen, wie die Gebäudereinigung, umfasst.⁴⁷ Aufgrund der Abstufung der angemessenen Maßnahme aus §3 II aber können diese Zulieferer trotzdem vernachlässigt betrachtet werden, denn mit abnehmendem Einflussvermögen auf den Zulieferer und abnehmendem Verursachungsbeitrag des eigenen Unternehmens auf eine Verletzung sinken die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten. Wichtiger als eine

⁴⁵ Gesetzesbegründung, S. 40.

⁴⁶ Gesetzesbegründung, S. 40.

⁴⁷ *CSR in Deutschland / BMAS*, Lieferkettengesetz: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, www.csr-in-deutschland.de.

klare Grenze der Notwendigkeit erscheint daher die Bedeutung der Geschäftsbeziehung für den Geschäftspartner.

Der Umfang der Sorgfaltspflichten wird in §§5ff., 9 grundsätzlich auf den eigenen Geschäftsbereich und das Handeln unmittelbarer Zulieferer begrenzt. Für mittelbare Zulieferer müssen Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis durchgeführt werden, welche nach §9 III aber schon als Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte definiert sind, die eine Rechtsverletzung möglich erscheinen lassen. Schon die Kenntnis aus einem Medienbericht über hohes menschenrechtliches Risiko in der Produktionsregion oder -branche, ganz sicher Wissen über frühere Menschenrechtsverstöße beim Zulieferer, Hinweise von Stakeholdern und Kenntnisnahme anderer überprüfbarer und ernst zu nehmender Informationen können damit den Sorgfaltspflichtenbereich auf einen einzelnen mittelbaren Zulieferer ausdehnen.⁴⁸ Diese sehr weite Definition führt zu einer Einbeziehung sehr vieler mittelbarer, vor allem außereuropäischer, Zulieferer in den Sorgfaltspflichtenbereich.⁴⁹

3.3 Geschützte Rechtspositionen

Statt einem abstrakt-generellen Schutz aller Menschenrechte,⁵⁰ bezieht das LkSG nach §2 I eine Auswahl von elf Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO in den Schutzbereich ein, welche aber laut Gesetzesbegründung die Grundprinzipien der Menschen- und Arbeitsrechte zusammenfassen, in den UNGP als Referenzrahmen verankert sind und in langjähriger Auslegung auch in ihrer Bedeutung für die Unternehmensverantwortung hinreichend konkretisiert wurden.⁵¹ Die Verbote aus §2 II konkretisieren, die Verletzung welcher Rechtspositionen im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach §3 I 1 vorgebeugt, minimiert oder beendet

⁴⁸ Gesetzesbegründung, S. 34, 50.

⁴⁹ Vgl. *Ehmann/Berg*, GWR 2021, 287, 290.

⁵⁰ *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 393.

⁵¹ Gesetzesbegründung, S. 34.

werden muss.⁵² Unter anderem wird ein angemessener Arbeitsschutz und Lohn, die Koalitionsfreiheit, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Zwangsräumungen, Ungleichbehandlung und dem Einsatz von Sicherheitskräften von den Sorgfaltspflichten geschützt.

Die umweltbezogenen Risiken aus §2 III umfassen nur sehr wenige geschützte Rechtspositionen,⁵³ insbesondere werden das Verbot der Herstellung oder Verwendung von Quecksilber, der falschen Behandlung von Quecksilberabfällen, der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien und der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in die Sorgfaltspflichten einbezogen. Ein genereller Umwelt- und auch Klimaschutz ergibt sich aus dem menschenrechtlichen Risiko des §2 II Nr. 9, welches vor schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen oder hohem Wasserverbrauch schützt, insoweit ein Verstoß zu Gesundheitsverletzungen und Beeinträchtigungen der Versorgungslage der betroffenen Bevölkerung führen kann. Die Bedrohung dieser Rechtsgüter durch den Klimawandel hatte das BVerfG in seinem Grundsatzurteil festgestellt;⁵⁴ der IPCC-Bericht warnt, weiteres Ausstoßen von Treibhausgasen würde zu massenhaften Menschenrechtsverletzungen führen.⁵⁵ Somit wird Umweltschutz als Menschenrecht respektiert und „Klimaklagen“ werden, zumindest mit Menschenrechtsbezug, ermöglicht.⁵⁶

3.4 Sorgfaltspflichten

§3 I gibt einen Überblick über die in §§4-10 beschriebenen Sorgfaltspflichten. Grob umrissen werden Unternehmen verpflichtet, im Rahmen eines einzurichtenden Risikomanagements und eines Beschwerdemechanismus potentielle und bereits realisierte negative

⁵² Gesetzesbegründung, S. 35.

⁵³ *Gehling u.a.*, CCZ 2021, 230, 232.

⁵⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, insb. Rn. 90 ff.

⁵⁵ *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 392 f.

⁵⁶ *Gehling u.a.*, CCZ 2021, 230, 232.

Auswirkungen ihres Wirtschaftens auf die geschützten Rechtspositionen zu identifizieren und Maßnahmen zur Verhinderung, Abstellung und Verminderung zu ergreifen. Der beschriebene Kreislauf soll mindestens einmal jährlich, sowie anlassbezogen wiederholt werden,⁵⁷ wie z.B. aus §5 IV, §6 V und §7 IV hervorgeht. Die Unternehmen werden durch die Sorgfaltspflichten zur angemessenen Umsetzung der Maßnahmen, nicht jedoch zur erfolgreichen Verhinderung aller Menschenrechts- und Umweltverletzungen verpflichtet,⁵⁸ wie die Zielsetzung des §3 I S. 1 verdeutlicht.⁵⁹

Am Anfang des Prozesses steht nach §4 die einmalige Einrichtung eines Risikomanagements unter Beachtung von Stakeholderinteressen, welches Maßnahmen zur Risikoidentifizierung und Minimierung von Pflichtverletzungen in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen umfasst. In diesem Rahmen müssen auch konkrete Personen benannt werden, welche am Unternehmensstandort, sowie in den jeweiligen maßgeblichen Abteilungen für die Überwachung der Pflichtenerfüllung zuständig sind.⁶⁰ Die Geschäftsleitung muss sich mindestens jährlich über die Arbeit der benannten Zuständigen informieren.

Beginn des Sorgfaltskreislaufs stellt die regelmäßig durchzuführende Risikoanalyse nach §5 LkSG dar, in welcher Risiken identifiziert, auf Grundlage der Angemessenheitskriterien aus §3 II priorisiert und an unternehmensinterne Entscheidungsträger kommuniziert werden.⁶¹

Die Identifizierung von Risiken verpflichtet nach §6 zur Ergreifung regelmäßig zu überprüfender Präventionsmaßnahmen, welche im eigenen Geschäftsbereich die Entwicklung risikominimierender Beschaffungsstrategien und die Durchführung von Schulungen und Kontrollen zur Einbeziehung in die alltäglichen Unternehmens-

⁵⁷ Gesetzesbegründung, S. 35.

⁵⁸ Gesetzesbegründung, S. 41.

⁵⁹ *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 207.

⁶⁰ Gesetzesbegründung, S. 43.

⁶¹ Gesetzesbegründung, S. 44 f.

entscheidungen umfassen. Die Unternehmensspitze selbst wird durch die Verpflichtung zur Abgabe einer an die Öffentlichkeit zu kommunizierenden Grundsatzerklärung nach §6 II in die Strategieplanung einbezogen.⁶² Die Erklärung beschreibt das unternehmensinterne Sorgfaltspflichtenverfahren, die festgestellten Risiken und die an die Lieferkette gerichteten Erwartungen zum Schutz der Menschenrechte, welche nach §6 IV gegenüber unmittelbaren Zulieferern (vertraglich) durchgesetzt, kontrolliert und durch Schulungen gefördert werden müssen. Das aus der Risikoanalyse gewonnene Wissen über Strukturen der unmittelbaren Zulieferer unterstützt bei der Wahl geeigneter Maßnahmen. Besonders relevant ist die Überprüfung der vereinbarten Standards bei unmittelbaren Zulieferern. Die Auslagerung dieser auf externe Dritte entbindet das Unternehmen laut Gesetzesbegründung nicht von seiner Verantwortung,⁶³ was unter Beachtung der trotz vertrauenswürdiger Zertifikate auftretenden Menschenrechtsverletzungen sehr sinnvoll erscheint, in der Realität aber auch eine Belastung für Unternehmen darstellen wird.

Wurden in der Risikoanalyse realisierte oder kurz bevorstehende Verletzungen einer geschützten Rechtsposition erkannt, so müssen nach §7 Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung ergriffen werden. In Anwendung der Angemessenheitskriterien aus §3 II müssen Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich nach §7 I S. 3, 4 grundsätzlich zur Beendigung der Verletzung führen, da hier Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag am höchsten sind, wobei der Misserfolg aber keine bußgeldbehaftete Ordnungswidrigkeit nach §24 darstellt. Dem gegenüber verpflichtet die Rechtsverletzung durch einen unmittelbaren Zulieferer nur zur Umsetzung eines gemeinsamen Maßnahmen- und Zeitplans zur Minimierung der Verletzung, soweit die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, da eine geringere

⁶² Gesetzesbegründung, S. 46.

⁶³ Gesetzesbegründung, S. 48.

Einflussmöglichkeit besteht.⁶⁴ §7 II schreibt vor, den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder ein vorübergehendes Aussetzen der Geschäftsbeziehung als Maßnahmen in Betracht zu ziehen um den Einfluss und Druck auf den Verursacher zu erhöhen. Sind all diese Bemühungen gescheitert, sieht das LkSG als letztes Mittel den endgültigen Abbruch der Geschäftsbeziehung als angemessen und geboten an.⁶⁵

Der einzurichtende interne Beschwerdemechanismus oder der Anschluss an ein geeignetes externes Beschwerdeverfahren nach §8 ergänzen die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse um Hinweise von Stakeholdern zu auftretenden Risiken und Rechtsverletzungen entlang der Lieferkette. Auch die hierüber erlangte Kenntnis verpflichtet zum Ergreifen der Maßnahmen aus §§6, 7. §8 II-IV stellen den Schlüssel zur Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens dar. Einerseits muss eine öffentlich zugänglich zu machende Verfahrensordnung eingehalten und jeder Hinweis mit dem Hinweisgeber erörtert werden. Insbesondere aber soll die Unparteilichkeit, ein barrierefreier Zugang und Schutz vor Repressalien Hindernisse aller Art aus dem Weg räumen.⁶⁶

Wie dargestellt treffen das Unternehmen gegenüber mittelbaren Zulieferern keine regelmäßigen Sorgfaltspflichten.⁶⁷ Die recht schnell erlangte substantiierte Kenntnis nach §9 III, wozu auch ein ernstzunehmender Hinweis im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gilt, eröffnet den Sorgfaltspflichtenbereich aber anlassbezogen. In dem Fall muss das Unternehmen bezogen auf die mögliche Verletzung des konkreten mittelbaren Zulieferers eine Risikoanalyse nach §9 III Nr. 1 iVm. §5 I-III durchführen, die Grundsatzklärung ergänzen und Präventionsmaßnahmen nach §9 III Nr. 2 iVm. §6 ergreifen bzw. ein Abhilfekonzept nach §9 III Nr. 3 iVm. §7 II aufstellen. Auch hier sollte

⁶⁴ Gesetzesbegründung, S. 48.

⁶⁵ Gesetzesbegründung, S. 49.

⁶⁶ Gesetzesbegründung, S. 49 f.

⁶⁷ Gehling u.a., CCZ 2021, 230, 236.

der Beitritt zu branchenspezifischen Initiativen in Erwägung gezogen werden, um das Einflussvermögen auf den Zulieferer zu vergrößern.⁶⁸

§10 verpflichtet die Unternehmen zu fortlaufender Dokumentation, sowie zur Erstellung eines jährlichen, öffentlich zugänglichen Berichts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

3.5 Rechtsdurchsetzung

3.5.1 Zivilrechtliche Haftung

Wie §3 III zeigt, entschied sich der Gesetzgeber entgegen einem früheren Entwurf gegen eine LkSG-eigene zivilrechtliche Haftungsnorm, wobei aber eine vom LkSG unabhängige Haftung unberührt bleibt. Daraus folgt, dass das LkSG nicht als Schutzgesetz iSd. §823 II zu qualifizieren ist, sehen Gerichte die Sorgfaltspflichten aber als Verkehrssicherungspflicht an, könnte ein Schadensersatzanspruch aus §823 I begründet werden.⁶⁹ In den meisten Fällen jedoch wird ein Schaden bei einem Zulieferer außerhalb Deutschlands entstehen, und damit auch vor deutschen Gerichten gar nicht deutsches Zivilrecht, sondern nach Art. 4 I Rom-II-VO das Recht des Erfolgsortes zur Anwendung kommen, da §3 III eben auch klarstellt, dass die Sorgfaltspflichten nicht als Eingriffsnorm iSd. Art. 16 Rom-II-VO anzusehen sind. Die Sorgfaltspflichten könnten als Sicherheits- und Verhaltensregeln iSd. Art. 17 Rom-II-VO anzusehen sein, und die Verletzung deutscher Sorgfaltspflichten so trotzdem eine Haftung im ausländischen Deliktsrecht begründen.⁷⁰

Unklar ist auch das Verhältnis der Besonderen Prozessstandschaft aus §11 LkSG zum Haftungsausschluss des §3 III. In einer „überragend wichtigen“ geschützten Rechtsposition aus §2 I Verletzte können inländische Gewerkschaften und NGOs zur gerichtlichen Prozessführung und Geltendmachung ihrer Rechte ermächtigen.

⁶⁸ Gesetzesbegründung, S. 51.

⁶⁹ Ehmman, ZVertriebsR 2021, 205, 206.

⁷⁰ Ehmman/Berg, GWR 2021, 287, 291.

Sollte der Haftungsausschluss doch volle Wirkung entfalten, würde §11 LkSG in den meisten Fällen ins Leere laufen.⁷¹ Das und der Hinweis der Gesetzesbegründung, wonach die geltenden Regeln des Internationalen Prozessrechts unberührt blieben, können als Anhaltspunkte verstanden werden, dass der Haftungsausschluss nicht jede Form der LkSG-begründeten Haftung ausschließen soll.⁷²

3.5.2 Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Die zuständige Behörde BAFA prüft die eingehenden Berichte und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch das Unternehmen nach §§13 ff., unter Umständen auch durch Vor-Ort-Kontrollen im Unternehmen. Im Fall eines festgestellten Verstoßes gegen eine Sorgfaltspflicht oder gegen eine Vorschrift über die Berichtserstellung und -einreichung, kann die Behörde nach §24 II iVm. §30 II 3 OWiG für juristische Personen beachtliche Geldbußen in Höhe von bis zu 8 Mio. € bzw bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängen. Diese Bußgeldgrenzwerte werden in der Literatur mehrheitlich als sehr hoch angesehen.⁷³ Zusätzlich können Unternehmen, welche mit einem Bußgeld über einer bestimmten Höhe belastet wurden, nach §22 auch für bis zu 3 Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

3.6 Angemessenheitsgrundsatz

Um eine Pflichtenüberspannung zu vermeiden, wird im §3 I als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips die Verpflichtung der Unternehmen auf „angemessenes“ Handeln beschränkt. Auf diesen Begriff wird im Gesetz zahlreiche Male Bezug genommen. §3 II beschreibt die Kriterien, welche zur Beurteilung der angemessenen Weise betrachtet werden. Hierzu zählen die Größe, Produktbreite und Anzahl der Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, Risiko der Branche und des Produktionsstandorts; das

⁷¹ Ehmman/Berg, GWR 2021, 287, 291.

⁷² Dohrmann, CCZ 2021, 265, 271; Gesetzesbegründung, S. 53.

⁷³ Vgl. Gehling u.a., CCZ 2021, 230, 240.

Einflussvermögen auf den Verursacher eines Risikos, beeinflusst durch Auftragsvolumen, Einflussmacht in der Branche und vertragliche Nähe; Schwere und Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung, sowie Verursachungsbeitrag.⁷⁴

Der Angemessenheitsvorbehalt stellt eine Abschwächung gegenüber der Verkehrsüblichen Sorgfalt nach §276 BGB dar⁷⁵ und gewährt den Unternehmen einen Ermessens- und Handlungsspielraum bei der Pflichtenwahrnehmung.⁷⁶ Hierzu trägt auch die in §5 II S. 2 vorgeschriebene Priorisierung der ermittelten Risiken nach den Kriterien des §3 II entscheidend bei. Ein Unternehmen hat in vielen Fällen nicht die nötigen Ressourcen, um allen ermittelten Risiken zur gleichen Zeit angemessen zu begegnen. Die Konkretisierung der an das Unternehmen gestellten Pflichten aus dem Einzelfall und der Unternehmenssituation heraus, sowie die Möglichkeit, nicht prioritäre Risiken zurückzustellen, tragen entscheidend zur Umsetzbarkeit der Sorgfaltspflichten bei.⁷⁷

Auch die Begrenzung der Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern auf anlassbezogene Durchführung ist als Teil der Angemessenheitsgestaltung des Gesetzes zu Verstehen. Im Falle substantiiertes Kenntnis rechtfertigt das erhöhte Risiko den Mehraufwand des Unternehmens trotz üblicherweise geringerem Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag, und höherem Aufwand der Kontrolle.

Die Grenzen der Sorgfaltspflicht werden klar bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Erfüllung gezogen. Ein Unternehmen erfüllt seine Sorgfaltspflichten auch, wenn z.B. nicht die gesamte Lieferkette nachverfolgt werden konnte, da ein Rohstoff an der Rohstoffbörse bezogen und daher die Herkunft nicht nachverfolgt

⁷⁴ Gesetzesbegründung, S. 24.

⁷⁵ Dohrmann, CCZ 2021, 265, 270.

⁷⁶ Fleischer, CCZ 2022, 205, 214.

⁷⁷ CSR in Deutschland / BMAS, Lieferkettengesetz: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 28.04.2022, www.csr-in-deutschland.de.

werden konnte. Auch wenn die Durchsetzung einer geschützten Rechtsposition, insbesondere der Koalitionsfreiheit, einen Verstoß gegen geltendes Recht des Produktionsstandorts darstellt; oder ein Unternehmen wegen fehlender Einflussmöglichkeiten auf einen (un-)mittelbaren Vertragspartner z.B. seine Lieferkette nicht lückenlos nachvollziehen kann, verstößt dies aufgrund von Unmöglichkeit nicht gegen die Sorgfaltspflichten.⁷⁸

4. Kritik am LkSG und Verbesserungsvorschläge

Die UNGP stellen für viele Organisationen der deutschen Zivilgesellschaft das zu erreichende Ideal eines Lieferkettensorgfaltsgesetzes dar. Dass sich der Gesetzgeber, wie auch der Entwickler der UNGP anmerkt, an mehreren Punkten offensichtlich gegen die Umsetzung dieser entscheidet, und hinter dem Schutzstandard der UNGP zurückbleibt, ist daher einer der häufigsten Kritikpunkte dieser Interessengruppe.⁷⁹ Außer Acht gelassen wird aber die erwähnte verschiedene Zielsetzung der beiden Regelwerke. Der Anspruch des LkSG, die Umsetzbarkeit und den entstehenden Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen mitzudenken, erfordert insbesondere deshalb einen Kompromiss, weil die Beschränkung des Gesetzes auf den deutschen Markt eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft darstellt. Die folgende Diskussion ausgewählter Kritikpunkte soll einleitend zum Vergleich mit dem CSDDE Problempunkte des nationalen Gesetzes aufzeigen und Potentiale und Erwartungen an das europäische Gesetz formulieren, um dieses im Anschluss auch danach bewerten zu können, inwieweit diese verbessert bzw. erfüllt werden.

⁷⁸ *Deutscher Bundestag*, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 19/30505, 09.06.2021, S. 38, [dserver.bundestag.de](https://www.bundestag.de/dserver/bundestag.de).

⁷⁹ *Fleischer*, CCZ 2022, 205, 207; *Initiative Lieferkettengesetz*, 01.03.2021, Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegschauen statt präventiver Menschenrechtsschutz, 01.03.2021, [lieferkettengesetz.de](https://www.lieferkettengesetz.de).

4.1 Tier-1-Regelung

4.1.1 Größte Menschenrechtsrisiken nicht einbezogen

Die – den UNGP widersprechende – „Tier-1-Regelung“, also die Begrenzung der regelmäßigen Sorgfaltspflichten auf direkte Vertragspartner, und die einflussbasierte Verantwortungsabstufung des LkSG im Allgemeinen schließe die größten Menschenrechtsrisiken in der Lieferkette aus dem Verantwortungsbereich aus, da Waren aus Risikogebieten über deutsche oder europäische Zwischenhändler, statt über Direktverträge bezogen würden, so die Kritik der Initiative Lieferkettengesetz und anderer Verbände.⁸⁰ Diesem Argument ist so nicht zuzustimmen, da auch mittelbare Zulieferer bei substantiiertem Kenntnis, also gerade bei allgemein bekanntem, erhöhtem Risiko des Produktionslandes oder der Branche,⁸¹ nach §9 in den Sorgfaltspflichtenbereich eingeschlossen werden. Wie in 1.1 dargestellt, treten Menschenrechtsverletzungen so herausragend häufig in den 3 Produktkategorien landwirtschaftliche Erzeugnisse, Textilien und Bergbau in den Regionen Südasien, Südamerika und Zentralafrika auf, dass mittelbare Zulieferer dieser Kategorien nach Definition der substantiierten Kenntnis im Allgemeinen von den Sorgfaltspflichten erfasst scheinen.

In der Gesetzesbegründung legt der Gesetzgeber auch nahe, zumindest strategisch relevante mittelbare Zwischenhändler anlasslos nach §6 IV Nr. 4 über Kontrollmechanismen zu kontrollieren.⁸² Desweiteren sind Unternehmen nach §6 IV Nr. 2 zur vertraglichen Weitergabe der Sorgfaltspflichten über ihre unmittelbaren Zulieferer hinaus verpflichtet, auch Vorlieferanten müssen den vereinbarten Sorgfaltsstandard einhalten.

⁸⁰ Initiative Lieferkettengesetz, 01.03.2021, Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegschauen statt präventiver Menschenrechtsschutz, 01.03.2021, lieferkettengesetz.de; Deutscher Gewerkschaftsbund, Für einen risikobasierten Menschenrechtsschutz in globalen Wertschöpfungsketten, Stellungnahme, 01.03.2021, www.bmas.de.

⁸¹ Vgl. Gesetzesbegründung, S. 50.

⁸² Vgl. Gesetzesbegründung, S. 48.

4.1.2 Keine Ermittlung von Menschenrechtsrisiken

Teilweise wird die Kritik angebracht, dass Menschenrechtsverletzungen gar nicht erst aufgedeckt würden, wenn mittelbare Zulieferer nicht von vorneherein eingeschlossen sind.⁸³ Eher aber wird Unternehmen die Belastung eigener „Ermittlungen“ bzw. Kontrollen abgenommen, und stattdessen auf die Ermittlungskraft von Menschenrechtsorganisationen und Journalisten, sowie auf Hinweise von Stakeholdern gesetzt. Die Einrichtung eines weltweit für alle zugänglichen Beschwerdeverfahrens nach §8 eröffnet für Stakeholder, regionale Engagierte, Behörden und Organisationen einen einfachen, und – dank Vorschriften zu Barrierefreiheit, zwingender Erörterung der Hinweise mit Hinweisgebern, und deren Schutz – auch sicheren Kommunikationsweg. Er bietet Menschenrechtsorganisationen, ohne die schon heute viele Menschenrechtsverletzungen nie bekannt geworden wären, auch einen Anreiz zur Ermittlung von Verstößen, da sie nach §9 Sorgfaltspflichten auslösen können.

Die Ermittlung weltweiter Menschenrechtsverletzungen wird so durch das LkSG trotz Tier-1-Regelung vorgebracht. Die Auslagerung der Unternehmensverantwortung, und der Verlass auf Organisationen, welche für ihre Mühen keinen Gegenwert erhalten, ist aber kritikwürdig. Im Interesse beider Parteien sollte daher die finanzielle Unterstützung lokaler Menschenrechtsorganisationen durch den deutschen Staat angedacht werden, welche Unternehmen und Betroffenen gleichermaßen als offizielle Ansprechpartner und Experten vor Ort zur Verfügung stehen können.⁸⁴

Als Anwendung des, aus den UNGP abgeleiteten,⁸⁵ Angemessenheitsgrundsatzes aus §3 II Nr. 3 nimmt das LkSG zurecht an, dass es Unternehmen, gerade bei Beschränkung auf den deutschen Markt, und ohne die Möglichkeit der Verpflichtung externer Dritter zur

⁸³ Vgl. Meinung *Duebbert*, Galileo, Hätte hätte Lieferkette, 04.07.2021, www.galileo.tv.

⁸⁴ So auch *Stiftung Wissenschaft und Politik*, Verantwortung in Lieferketten, 26.02.2021, www.swp-berlin.org.

⁸⁵ *Deutscher Gewerkschaftsbund*, Für einen risikobasierten Menschenrechtsschutz in globalen Wertschöpfungsketten, Stellungnahme, 01.03.2021, www.bmas.de.

Kontrolle,⁸⁶ nicht möglich ist, hunderte bis tausende Zulieferer in der notwendigen Tiefe zu überprüfen. Die dargestellte Auslagerung und Konzentration der Unternehmenskapazitäten auf Prüfung der besonders risikobehafteten mittelbaren Zulieferern hat Potential, sogar zuverlässiger menschenrechtliche Risiken zu ermitteln und ihre Beseitigung zu ermöglichen. Da der Fokus aber in der Tat zunächst auf, meist weniger risikobehafteten, unmittelbaren Zulieferern liegt, kann der angestrebte präventive Charakter weniger entfaltet werden.⁸⁷

Dieser Mechanismus trifft dort auf Probleme, wo Unternehmen ihre mittelbaren Zulieferer nicht ermitteln. Die Initiative kritisiert die Regelung als „Anreiz zum Wegschauen“, da Unwissen über die eigene Lieferkette belohnt würde.⁸⁸ Aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, welcher betont, dass die komplette Nachverfolgung der Lieferkette unter manchen Umständen unmöglich sei, kann man herauslesen, dass grundsätzlich alle mittelbaren Zulieferer ermittelt werden müssen,⁸⁹ und ein „Wegschauen“ daher gegen Sorgfaltspflichten verstoßen würde. Dem Gesetz ist das nicht zweifelsfrei zu entnehmen, weshalb eine Klarstellung ergänzt werden sollte.

4.1.3 Ergebnis

Im Ergebnis ist die Tier-1-Regelung als Zugeständnis des Gesetzgebers an die Wirtschaft zu interpretieren. Die Entlastung ist angemessen, da die anlasslose Ermittlung und jährliche Kontrolle der Menschenrechtslage aller mittelbaren Zulieferer für ein einzelnes Unternehmen, welches in vielen dieser Länder keine Ortskräfte

⁸⁶ Lauenroth, Bundesverband Deutsche Industrie, Sorgfaltspflichtengesetz: „Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben“, 25.03.2021, www.bdi.eu.

⁸⁷ Initiative Lieferkettengesetz, 01.03.2021, Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegschauen statt präventiver Menschenrechtsschutz, 01.03.2021, lieferkettengesetz.de.

⁸⁸ Initiative Lieferkettengesetz, 01.03.2021, Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegschauen statt präventiver Menschenrechtsschutz, 01.03.2021, lieferkettengesetz.de.

⁸⁹ Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 19/30505, 09.06.2021, S. 38, dserver.bundestag.de.

beschäftigt, nicht realisierbar scheint. Skaleneffekte der breiten Kostenverteilung und des höheren Einflusses auf dem Weltmarkt bei einem europäischen Lieferkettengesetz, und die Möglichkeit der Pflichtenerfüllung durch Auslagerung der Kontrolle auf externe Dritte würden diese Probleme verringern. Auf nationaler Ebene ist die gewählte Fokussierung auf konkrete risikobehaftete Zulieferer ein sinnvoller Kompromiss, welcher bei geringerem Ermittlungs-, Kontroll- und Berichtaufwand fast genauso effektiv menschenrechtliche Probleme in der Lieferkette bekämpfen kann. Besonders wichtig ist dabei aber der umfassende Schutz aller Hinweisgeber, sowie die Erörterung jedes Hinweises.

4.2 Fehlende zivilrechtliche Haftung

Die Ausgestaltung des Haftungsausschlusses aus §3 III wird von beiden Seiten kritisiert. Der Aussage, durch eine Streichung der Zivilhaftung entstünde eine Lücke in der Sanktionierung,⁹⁰ ist eher nicht zuzustimmen, da die Vermeidung der sehr hohen staatlichen Sanktionierungen bereits einen hohen Unternehmensanreiz bietet. Ein wirkungsvoller Haftungsausschluss würde aber den Opferschutz schwächen,⁹¹ und das öffentliche, möglicherweise rufschädigende, Element eines Prozesses missen.

Wie dargestellt ist jedoch eher nicht von einem wirkungsvollen Haftungsausschluss auszugehen. Die daraus folgende, in 2.5.1 beschriebene, Haftung nach ausländischem Deliktsrecht würde für Unternehmen, und Betroffene gleichermaßen, zu Rechtsunsicherheit führen, welche noch durch die langwierige und von der Politik unabhängige Gesetzesentwicklung im Rahmen von Rechtsprechungen ergänzt würde.⁹² In jedem Fall aber wirft die aktuelle Regelung viele

⁹⁰ Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, 387, 393.

⁹¹ Stiftung Wissenschaft und Politik, Verantwortung in Lieferketten, 26.02.2021, www.swp-berlin.org.

⁹² Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, 387, 393 f.

Fragen auf und sollte daher vom Gesetzgeber deutlicher gestaltet werden.

4.3 Persönlicher Anwendungsbereich

4.3.1 Schwellenwerte

Der Schwellwert zum persönlichen Anwendungsbereich liegt beim LkSG äußerst hoch und umfasst weniger als 0,1% aller deutschen Unternehmen. Zwar erweitern die Zuordnung konzernangehöriger Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich nach §1 III die Einbeziehung der Zulieferer, und die vertragliche Weitergabe von Pflichten die erfassten Unternehmen sehr. Trotzdem kommt vielfach, angeblich auch aus der Wirtschaft selbst, die Kritik eines zu kleinen Anwendungsbereichs und die Forderung auf eine Absenkung des Schwellenwerts auf 500, dem NAP entsprechend, oder 250 Arbeitnehmer, der EU-Definition des Großunternehmens entsprechend, auf.⁹³ Auch die Einbeziehung weiterer Kriterien wie dem Jahresumsatz oder der Branche werden gefordert.⁹⁴

Die gewählte Größe des deutschen Gesetzgebers erscheint tatsächlich verschwindend gering. Der Wunsch nach Ausweitung ist eine geeignete Maßnahme, um die Veränderungskraft des Gesetzes zu stärken, und auch die entstehenden Wettbewerbsnachteile einbezogener Unternehmen gegenüber nicht erfassten Unternehmen zu senken. Denkt man jedoch den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen gegenüber dem Markt anderer EU-Mitgliedsstaaten ohne Sorgfaltspflichtengesetz, und den hohen Aufwand der Umsetzung mit,⁹⁵ erscheint zumindest eine stufenweise Ausweitung des Anwendungsbereichs, wie sie bis jetzt durch die Absenkung des Schwellenwerts von 3000 auf 1000 angedacht

⁹³ *Initiative Lieferkettengesetz*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz. 03.2021, S. 5, www.bmas.de; *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 391; *Deutscher Gewerkschaftsbund*, Für einen risikobasierten Menschenrechtsschutz in globalen Wertschöpfungsketten, Stellungnahme, 01.03.2021, S. 3, www.bmas.de.

⁹⁴ *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 269 f.

⁹⁵ *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 265.

ist, zielführend. Eine weitere Absenkung nach wenigen Jahren, in denen sich Best Practices und Rechtsklarheit herausbilden konnten, sollte in Betracht gezogen werden, könnte auf nationaler Ebene aber kleinere deutsche Unternehmen unangemessen stark belasten. Besonders ein europäisches Gesetz bietet aufgrund der harmonisierten Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Markt das Potential zur Einbeziehung auch mittelständischer Unternehmen.

4.3.2 Vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflichten

Die vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflichten wird vom Bundesverband der deutschen Industrie wiederum schon jetzt als Überlastung der Unternehmen kritisiert. Sie führe laut Verband zur Einbeziehung kleinerer Unternehmen in die Sorgfaltspflichten, welche zurecht aufgrund ihrer Größe vom eigentlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen seien. Sie könnten die Pflichten, auch aufgrund ihres geringen marktrelevanten Einflusses, nicht stemmen.⁹⁶

Hier ist aber zu betonen, dass zwar nach §6 IV Nr. 2 auch kleinere Zulieferer vertraglich in den Pflichtenbereich einbezogen werden, sie aber für Verstöße nicht staatlich sanktioniert werden. Sie treffen keine Berichtspflichten, und deutlich geringere Risiken, im schlimmsten Fall drohen Schadensersatzforderungen aus der Vertragsverletzung oder eine Beendigung der Geschäftsbeziehung. Auch im eigenen Interesse, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sollten vom LkSG umfasste Unternehmen ihre kleineren unmittelbaren Zulieferer bei der Reduzierung eventueller Menschenrechtsverletzungen unterstützen, wie es auch der §7 II S. 3 Nr. 1 im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung eines Plans vorsieht. In wenigen Jahren erscheint die Einbeziehung auch kleinerer Unternehmen in den Anwendungsbereich aber angemessen.

⁹⁶ Wachter, Bundesverband Deutsche Industrie, Sorgfaltspflichtengesetz: Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben, 08.04.2021, www.bdi.eu.

4.3.3 Drittstaatenunternehmen

Zu behebendes Problem des definierten Anwendungsbereichs ist der Ausschluss der in Deutschland ohne Sitz Geschäftstätigen aus den Sorgfaltspflichten, wie z.B. Internetversandhändler mit Sitz im Ausland, welche nach Deutschland in großem Umfang Waren liefern und auf dem Markt ohne Sorgfaltsverpflichtungen mit deutschen Unternehmen in die Konkurrenz treten. Hieraus entsteht nicht nur ein Wettbewerbsnachteil von in Deutschland ansässigen Unternehmen auf dem deutschen Markt, es entsteht zum einen der Anreiz, dass Unternehmen ihren Sitz ins Ausland verlegen, um von dort aus nach Deutschland zu verkaufen.⁹⁷ Zum anderen besteht die Gefahr, dass Verbraucher umso häufiger auf das günstigere Versandprodukt ohne Sorgfaltspflichten zurückgreifen, welches ohnehin oftmals unter deutlich schlechteren Menschenrechtsbedingungen hergestellt wird. Um die Unterstützung dieser Unternehmen zu verhindern, ist eine Regelung zum Einschluss von in Deutschland wirtschaftlich tätigen ausländischen Gesellschaften geboten.

4.4 Geschützte Rechtspositionen

Obwohl dies auch in den UNGP nicht angedacht ist, wird das LkSG aus vielen Kreisen für das Fehlen einer vom Menschenrecht losgelösten Generalschutzpflicht von Umwelt und Klima kritisiert, wie sie der Umweltausschuss der Bundesregierung während des Gesetzgebungsprozesses empfohlen hatte.⁹⁸ Bisher wird der Umweltschutz in §2 II Nr. 9, wie in 2.3 dargestellt, zum Schutz von Menschenrechtspositionen indirekt aufgenommen. Diese Auffassung als Menschenrecht ist zwar erfreulich, eine ausführlichere Erwähnung dieser Ansicht hätte aber entgegen der Argumentation, statt zu verwirrenden Doppelungen, vielmehr zu einer klarstellenden Wirkung geführt. Insbesondere die

⁹⁷ *Deutscher Gewerkschaftsbund*, Für einen risikobasierten Menschenrechtsschutz in globalen Wertschöpfungsketten, Stellungnahme, 01.03.2021, S. 3, www.bmas.de.

⁹⁸ *BUND*, Klimaschutz und Lieferketten, Positionspapier, 02.2022, S. 3, www.bund.net.

Aufforderung an Unternehmen zum Klimaschutz und zur Berücksichtigung wichtiger internationaler Klimaschutzabkommen, wie z.B. des 1,5° Ziels des Pariser Klimaabkommens, kann aus dem Gesetzestext nicht herausgelesen werden, und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Unternehmen ist aufgrund des großen Beitrags dieser zur Klimaerwärmung sehr zu empfehlen.⁹⁹

Vom Bundesverband der deutschen Industrie wird auch die Einbeziehung der Koalitionsfreiheit und anderer teils vor Ort ausdrücklich verbotener Rechte kritisiert.¹⁰⁰ Die Unmöglichkeit, diese in entsprechenden Staaten durchzusetzen, wird aber vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung anerkannt, und die Erfüllung nur soweit wie möglich verlangt.¹⁰¹ Vorstellbar ist jedoch, dass die Bezugnahme auf mehrere durch große Wirtschaftsmächte, wie die USA oder China, nicht ratifizierte Abkommen den Einfluss des Gesetzes schwächen könnte.¹⁰² Andererseits entsteht auch das Potential, die Beachtung der Abkommen gerade durch die Verpflichtung aus dem LkSG in Ländern ohne Ratifizierung fördern zu können.

4.5 Rechtsunsicherheit

Neben der konzeptionellen Kritik bleiben viele noch unklare Rechtsbegriffe und einige missverständliche Formulierungen,¹⁰³ deren genaue Bedeutung für die Praxis sich erst herausbilden muss und welche gerade in Hinblick auf die starke Sanktionierung bei Verstößen beunruhigen. Auch die offene Formulierung der Angemessenheitskriterien fördert zwar zum einen die Ausgestaltung der Maßnahmen für jeden Einzelfall, erschwert aber zum Anderen die rechtssichere

⁹⁹ *BUND*, Klimaschutz und Lieferketten, Positionspapier, 02.2022, S. 5, www.bund.net; *Schmidt-Räntsch*, ZUR 2021, 387, 392 f.

¹⁰⁰ *Lauenroth*, Bundesverband Deutsche Industrie, Sorgfaltspflichtengesetz: „Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben“, 25.03.2021, www.bdi.eu.

¹⁰¹ Gesetzesbegründung, S. 1.

¹⁰² *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 270.

¹⁰³ So z.B. zu §4 II, §6 II *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 271.

Umsetzung.¹⁰⁴ Das VCI-Diskussionspapier, welches von mehreren Wirtschaftsverbänden unterstützt wird, beispielsweise, stellt über 70 Auslegungsfragen.¹⁰⁵ Einige Quellen werfen dem LkSG sogar vor, gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot zu verstoßen.¹⁰⁶ Um Unternehmen in dieser anfänglichen Rechtsunsicherheit entgegen zu kommen, sollten festgestellte Verstöße zunächst zu einer Aufforderung zur Nachbesserung mit angemessener Fristsetzung führen, bevor Sanktionen verhängt werden, wie es bisher vom Gesetz in §13 II nur für Mängel in der Berichterstattung vorgesehen ist. Auch die Ausarbeitung konkreter Anforderungen in Leitlinien nach §20 LkSG kann Unternehmen den Einstieg in die Sorgfaltspflichten erleichtern und die Unterstützung der Ziele durch die Wirtschaft fördern.

4.6 Einbeziehung von Stakeholdern

Der Deutsche Gewerkschaftsbund merkt an, Beschäftigte, Betriebsräte und andere lokale Gruppen sollten für eine effektivere Besserung der Menschenrechtslage im gesamten Prozess enger eingebunden werden. Bisher müssen Stakeholderinteressen nur „angemessen berücksichtigt“ werden, hier wird Potential nicht genutzt.¹⁰⁷ Insbesondere im Kern des Prozesses, der Risikoanalyse, kann die Konsultation mit Betroffenen den Unternehmen die Ermittlung und Einschätzung des lokalen Risikos erheblich erleichtern und den präventiven Charakter des Gesetzes stärken.¹⁰⁸ Auch der Verursachungsbeitrag des eigenen Unternehmens und daraus folgende effektive Präventions- und Abhilfemaßnahmen können gemeinsam untersucht und erarbeitet

¹⁰⁴ Dohrmann, CCZ 2021, 265, 270.

¹⁰⁵ Brouwer, CCZ 2022, 137, 139.

¹⁰⁶ Lauenroth, Bundesverband Deutsche Industrie, Sorgfaltspflichtengesetz: Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben, 25.03.2021, www.bdi.eu.

¹⁰⁷ Deutscher Gewerkschaftsbund, Für einen risikobasierten Menschenrechtsschutz in globalen Wertschöpfungsketten, Stellungnahme, 01.03.2021, S. 3, www.bmas.de.

¹⁰⁸ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, 01.03.2021, Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegsehen statt präventiver Menschenrechtsschutz, 01.03.2021, lieferkettengesetz.de; Stiftung Wissenschaft und Politik, Verantwortung in Lieferketten-das Sorgfaltspflichtengesetz ist ein erster Schritt, 26.02.2021, www.swp-berlin.org.

werden. Da in vielen besonders risikobehafteten Unternehmen keine Gewerkschaften als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und unter Druck gesetzte Arbeitnehmer nicht die wahre Lage schildern können, sollten, wie auch in 4.1.2 empfohlen, regionale Menschenrechtsorganisationen als offizielle Ansprechpartner festgelegt werden.

4.7 Ergebnis: Erwartungen an den europäischen Gesetzentwurf

Die vorangehende Betrachtung zeigt: Ein nationales Gesetz kann nicht so viel leisten wie auf europäischer Ebene möglich wäre. Die Verpflichtung deutscher Unternehmen allein reicht nicht, um das System wie in 2.2 dargestellt zu verändern und den weltweiten Standard zu heben, da sie im Ausland nur einen Bruchteil der wichtigen Investoren und Vertragspartner darstellen. Auch die einfache Möglichkeit, seinen Unternehmenssitz ins europäische Ausland zu verlagern, verringert die Effektivität des Gesetzes.

Ein nationales Gesetz stellt für deutsche Unternehmen eine doppelte Belastung dar. Zum einen erleben sie einen Wettbewerbsnachteil gegenüber konkurrierenden europäischen Unternehmen, zum anderen bleiben Skaleneffekte aus, es stehen weniger andere verpflichtete Unternehmen zur Zusammenarbeit zur Verfügung und die Durchsetzungskraft gegenüber ausländischen Partnern ist geringer. Dieser Belastung begegnet das LkSG mit einem Kompromiss im Menschenrechtsschutz.

Wie dargestellt werden an den europäischen Entwurf am häufigsten die Erwartungen gestellt den Anwendungsbereich auszuweiten und durchdachter auszugestalten, auch Drittstaatenunternehmen einzubeziehen, eine zivilrechtliche Haftungsregelung einzuführen, auch mittelbare Zulieferer in die regelmäßigen Sorgfaltspflichten aufzunehmen, Stakeholder in den Prozess besser einzubeziehen, eine allgemeine klimarechtliche Sorgfaltspflicht einzuführen und größere Rechtssicherheit zu bieten.

5. Vergleich des EU-Gesetzentwurf zum LkSG

5.1 Entstehungshintergrund des CSDDE

5.1.1 Rechtsfragmentierung des Europäischen Wirtschaftsraums

Seit Beschluss der UNGP traten in der EU zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette 2015 der britische Modern Slavery Act, 2017 das französische Loi de Vigilance und 2019 das niederländische Gesetz gegen Kinderarbeit in Kraft,¹⁰⁹ Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Schweden planen derzeit eigene nationale Sorgfaltspflichtengesetze. Es bildet sich deutlich der Wunsch der Mitgliedsstaaten heraus, Unternehmen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch ein Gesetz zu unterstützen. Die Unterstützung dessen durch die EU-Bürger zeigt ihren Wunsch, Unternehmen rechtlich-verbindlich in die Verantwortung zu nehmen.¹¹⁰

Aus den vielen nationalen Eigenwegen erwächst aber das zunehmende Problem eines fragmentierten europäischen Rechtsraum. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bedeutet für Unternehmen einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand und ein Sanktionsrisiko, welche Staaten mit nationalem Sorgfaltspflichtengesetz zum unattraktiveren Wirtschaftsstandort machen.¹¹¹ Die Untergrabung der angestrebten gleichen Wettbewerbsbedingungen birgt die Gefahr, dass Unternehmen ihren Unternehmenssitz z.B. von Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat verlagern, aufgrund des persönlichen Anwendungsbereichs des LkSG sogar ohne ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland aufgeben zu müssen.¹¹² Auf staatlicher Ebene kann diese Bewegung volkswirtschaftliche Vorteile, und damit einen Wettbewerb um die niedrigsten Sorgfaltspflichten nach sich ziehen.¹¹³

¹⁰⁹ Gesetzesbegründung, S. 24.

¹¹⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 1.

¹¹¹ Vgl. *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 265.

¹¹² EU-Entwurfsbegründung, S. 3.

¹¹³ Vgl. EU-Entwurfsbegründung, S. 15.

Noch gravierender wiegt die zunehmende Wahrscheinlichkeit, dass Unternehmen mit grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit oder Niederlassungen in mehreren Mitgliedsstaaten in den Anwendungsbereich mehrerer nationaler Sorgfaltspflichtengesetze fallen und sich mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sehen. Aus den unterschiedlichen Ausgestaltungen der Gesetze, die sich z.B. in den geschützten Rechtspositionen oder der Berichterstattung unterscheiden, gehen Überschneidungen und Rechtsunsicherheit hervor. Auch unklar ist, nach der Haftungsregelung welches Staates bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten gerichtlich vorgegangen werden kann und wie die an den Staat zu zahlenden Bußgelder aufgeteilt oder ggf. doppelt gezahlt werden müssen.¹¹⁴

Die zusätzlich zu beachtenden Sorgfaltspflichten erschweren die Gründung einer Niederlassung oder eines Sitzes in einem weiteren Mitgliedsstaat, was die europäisch garantierte Binnenfreiheit, insbesondere die Niederlassungsfreiheit, einschränkt. Auch die Waren- und Dienstleistungsverkehrsfreiheit wird zum Teil von der Rechtszersplitterung beeinträchtigt, da auch die bloße Geschäftstätigkeit, also der Verkauf eines Produktes oder das Angebot einer Dienstleistung, in manchen Mitgliedsstaaten vom Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtengesetzes umfasst ist.¹¹⁵

5.1.2 Kompetenzgrundlage

Aus der Einschränkung der Binnenfreiheiten folgend ist der Entwurf eines europäischen Gesetzentwurfs unumgehbare Reaktion auf die Handlungen auf nationaler Ebene.¹¹⁶ Art. 50 und 114 AEUV ermöglichen als in der Entwurfsbegründung genannte Kompetenzgrundlage¹¹⁷ die Einleitung des EU-Gesetzgebungsverfahrens zum CSDDE. Art. 50 I iVm. II g AEUV ermächtigt das Europäische Parlament zum Erlass von Richtlinien zur Verwirklichung und

¹¹⁴ EU-Entwurfsbegründung, S. 14 f.

¹¹⁵ EU-Entwurfsbegründung, S. 14 f.

¹¹⁶ *Hübner u.a.*, NZG 2022, 644, 644.

¹¹⁷ EU-Entwurfsbegründung, S. 14 f.

Erhaltung der Niederlassungsfreiheit in einem funktionsfähigen Binnenmarkt.¹¹⁸ Insbesondere benennt Art. 50 II g AEUV ausdrücklich die Harmonisierung der Schutzbestimmungen, welche einzelne Mitgliedsstaaten den Gesellschaften zum Schutz Dritter vorschreiben. Als Grundnorm ermöglicht auch der Art. 114 AEUV solche Maßnahmen zur Rechtsangleichung der nationalen Vorschriften, welche zur Gestaltung eines funktionierenden Binnenmarkts beitragen.¹¹⁹ Insbesondere wenn aufgrund der auseinanderfallenden nationalen Vorschriften, wie beschrieben, Grundfreiheiten beeinträchtigt werden oder Wettbewerbsverzerrungen auftreten.¹²⁰ Die Rechtsgrundlage unterstreicht die aus den dargestellten Risiken heterogener nationaler Sorgfaltsstandards erwachsende Notwendigkeit, zeitnah ein europäisches Lieferkettensorgfaltsgesetz zu verabschieden.

5.1.3 Entschluss zum CSDDE

Entwicklungen, europäische Unternehmen zur stärkeren Wahrnehmung der Verantwortung für ihre Lieferketten zu verpflichten, begannen in der EU schon unabhängig von und Jahre vor den genannten nationalen Rechtsentwicklungen. So verpflichtet die 2014 erlassene Corporate-Sustainability-Reporting Richtlinie (CSRD) Unternehmen ab 500 Beschäftigten zur Abgabe einer Erklärung über die Einhaltung der Umwelt- und Menschenrechte in ihrem Geschäftsbereich. Ähnlich wie der NAP sollte sie das Bewusstsein der Unternehmen für ihre eigene Verantwortung stärken, schrieb aber noch keine zu ergreifenden Sorgfaltsmaßnahmen vor.¹²¹

2018 wurde auf europäischer Ebene erstmals die Frage gestellt, ob zusätzlich zur Berichterstattung die Geschäftsleitung gesetzlich auch zur Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit Zielsetzung und Maßnahmen entlang der Lieferkette verpflichtet werden sollte.

¹¹⁸ Vgl. Korte in Calliess/Ruffert, Art. 50 AEUV, Rn. 2; Dittrich in BeckOK MigIntR, Art. 50 AEUV, Rn. 2.

¹¹⁹ Korte in Calliess/Ruffert, Art. 114 AEUV, Rn. 1 f.

¹²⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 15.

¹²¹ Dohrmann, CCZ 2021, 265, 269.

Eine hierzu 2020 durchgeführten Studie¹²² bestätigte die Notwendigkeit strengerer Verpflichtungen, trotz CSR-Richtlinie führte nur ein Drittel der EU-Unternehmen für ihren Geschäftsbereich eine Sorgfaltsprüfung mit Berücksichtigung von Menschen- und Umweltrechten durch.¹²³ Auch die breite Unterstützung der EU-Bürger für ein entsprechendes Gesetz wurde festgestellt. In der Folge kündigte der Gesetzgeber die Einleitung umfangreicher gesetzgeberischer Tätigkeiten an,¹²⁴ wofür sich im Dezember 2020 auch alle 27 EU-Mitgliedsstaaten aussprachen.¹²⁵

5.1.4 Ergänzung bestehender EU-Vorschriften

Derzeit bestehen für den Finanzdienstleistungssektor eine nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflicht, eine EU-Holzverordnung mit Sorgfaltspflichten zur Vermeidung illegalen Holzschlags, eine Konfliktminerale-Verordnung, welche die OECD-Leitsätze zur Vermeidung des Handels mit Konfliktmineralien umsetzt¹²⁶, eine Taxonomie-Verordnung, eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, eine Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber...¹²⁷ Als für jede Branche allgemeingültiges Gesetz hat der CSDDE auch zum Ziel, die bestehende Gesetzeslandschaft branchenspezifischer Sorgfaltsvorschriften zu harmonisieren und Lücken in bislang nicht geregelten Risikobereichen zu schließen.¹²⁸

Auf größerer Ebene fügt sich der Gesetzentwurf als Teil des europäischen GreenDeals, des Circular Economy Action Plans und dem Maßnahmenpaket Fit for 55 in ein komplexes Netz aus nachhaltigkeitsbezogenen Aktionsplänen und Richtlinien der europäischen Union ein. In dieser Position trägt er zur Strategie zur Erfüllung des Pariser

¹²² Dohrmann, CCZ 2021, 265, 269.

¹²³ Schmidt-Räntsch, ZUR 2021, 387, 388.

¹²⁴ Dohrmann, CCZ 2021, 265, 269.

¹²⁵ CSR in Deutschland/BMAS, Europa: Lieferketten-Gesetzesinitiative der EU, www.csr-in-deutschland.de.

¹²⁶ Gesetzesbegründung, S. 24.

¹²⁷ EU-Entwurfsbegründung, S. 7 ff.

¹²⁸ EU-Entwurfsbegründung, S. 10.

Klimaabkommens, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°, und zur Reduzierung der Treibhausgas-emissionen um 55% bis 2030 bei.¹²⁹

Besonders eng verknüpft ist der CSDDE mit der erwähnten CSRD über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, in welcher die Berichterstattung des CSDDE zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte ausgelagert ist. Während das für die CSRD einzurichtende Verfahren zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits die im CSDDE benötigte Ermittlung negativer Auswirkungen vorschreibt, unterstützt der Gesetzentwurf die Wirksamkeit der bisherigen Regelung mit materiellen Verpflichtungen.¹³⁰ Um das zukünftige Zusammenwirken der beiden Regelwerke zu unterstreichen, sollte die Zusammenfassung der beiden angedacht werden.¹³¹

5.2 Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Bisher stellt der CSDDE nur einen Gesetzentwurf dar. Ziel des zukünftig zu verabschiedenden Gesetzes ist die Förderung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens in allen globalen Wertschöpfungsketten. Unternehmen sollen in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Klima mehr in die Verantwortung genommen werden, um die Ziele der Union zu unterstützen. In der EU existierende Schutzvorschriften zu z.B. Arbeitsschutz und Kinderrechtsschutz sollen in der EU gestärkt und auch in den außereuropäischen Wirtschaftsraum eingebracht werden.¹³² Weiteres zentrales Ziel des zukünftigen Gesetzes ist, wie in 5.1.1 dargestellt, die in den letzten Jahren entstandene Fragmentierung und Rechtsunsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum, und die daraus entstehenden Einschränkungen des Binnenmarkts, zu beseitigen. Auch

¹²⁹ EU-Entwurfsbegründung, S. 1; 10 f.; TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 6, www.tuev-verband.de.

¹³⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 4 ff.

¹³¹ Ecogood, Positionspapier, 05.2022, S. 2, www.ecogood.org.

¹³² EU-Entwurfsbegründung, S. 11.

zwischen einzelnen branchenspezifischen Splittergesetzen soll das Gesetz das Regelungsumfeld der EU für mehr Rechtssicherheit harmonisieren und allumfassend ergänzen.¹³³

Die aus dem Gesetz resultierende Transparenz der Lieferketten und die neuen Sanktionsprozesse sollen in ihren Rechten Verletzten einen besseren Zugang zu Abhilfemaßnahmen ermöglichen. Für Unternehmen sollen Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen, für Verbraucher und Anleger Transparenz geschaffen werden.¹³⁴

5.3 Anwendungsbereich

Wie dargestellt ähneln sich LkSG und CSDDE aufgrund des gemeinsamen Vorbilds der UNGP stark in Aufbau und Inhalt, weshalb im Folgenden besonders die Unterschiede der beiden herausgearbeitet werden sollen.

5.3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des CSDDE wird in Artikel 2 I, II CSDDE durch weitere Kriterien differenzierter als noch im LkSG ausgestaltet. Zunächst werden Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten eingeschlossen, was die Schwelle im Vergleich zum LkSG, der Forderung der Zivilgesellschaft entsprechend, deutlich absenkt. Zusätzlich schafft der CSDDE das Kriterium eines weltweiten Nettojahresumsatzes von mehr als 150 Mio. €. Ziel dieser Kriterien sollte sein, das notwendige Einflussvermögen auf dem europäischen und internationalen Markt, sowie die finanziellen und personellen Kapazitäten des Unternehmens abbilden zu können. Das Kriterium des Nettojahresumsatzes erscheint hierfür eine wertvolle Ergänzung, da es z.B. Handelsvolumen und Wichtigkeit des Unternehmens für seine Vertragspartner abbilden kann. Die gewählte Kombination beider bringt Vorteile gegenüber dem LkSG. Mit Absenkung der Schwellenwerte umfasst das europäische Gesetz mit ca. 1% aller

¹³³ EU-Entwurfsbegründung, S. 4, 10 ff.

¹³⁴ Europäische Kommission, Pressemitteilung, 23.02.2022, ec.europa.eu.

Unternehmen der EU einen deutlich größeren Teil der Wirtschaft.¹³⁵ Und dennoch bleiben bei den voraussichtlich 9400 erfassten Unternehmen¹³⁶ alle KMUs, welche nach Definition weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Ein Blick auf das französische Loi de Vigilance zeigt aber, dass eine hohe Rate indirekt verpflichteter Unternehmen mitgedacht werden sollte. Dort wurden 80 % der KMUs als Zulieferer durch Vertragsweitergabe entlang der Lieferkette zumindest zum Teil zur Sorgfalt verpflichtet.¹³⁷

Darüber hinaus führt das CSDDE ein risikobasiertes Kriterium ein. Art. 2 I b greift, genau wie in 1.1 ermittelt, die Sektoren Textil, Landwirtschaft und Mineralienabbau/-erstverwertung sowie den Handel mit diesen Produkten als für die Menschen- und Umweltrechte besonders risikobehaftete Geschäftsfelder auf. Unternehmen, welche zumindest 50% ihres Nettoumsatzes in diesen Branchen erwirtschaften, bezieht das CSDDE schon ab einer Schwelle von 250 Beschäftigten und 40 Mio. € Nettojahresumsatz in die Sorgfaltspflichten der Richtlinie ein. So wird der Anwendungsbereich nochmals um ca. 3400 risikobehaftete Unternehmen erweitert. Die Berücksichtigung der Schwere des Risikos im Anwendungsbereich, ermöglicht die Einbeziehung und Bekämpfung deutlich mehr menschenrechtlicher Risiken und Verletzungen, ohne dabei aber unverhältnismäßig vielen unbeteiligten Unternehmen die in jedem Fall anfallenden hohen Kosten aufzubürden. Dieser gefundene Kompromiss zur Erkennung vieler Menschenrechtsrisiken bei geringerem Aufwand trägt zur Verhältnismäßigkeit bei.¹³⁸ Zusammen mit den kombinierten Kriterien aus Beschäftigtenzahl und Nettojahresumsatz ist der Anwendungsbereich vielschichtiger und sinnvoller gestaltet als der des LkSG.

¹³⁵ Hübner u.a., NZG 2022, 644, 645.

¹³⁶ EU-Entwurfsbegründung, S. 20.

¹³⁷ Brabant u.a., Verfassungsblog, Due Diligence around the World, Verfassungsblatt, 15.03.2022, www.verfassungsblog.de.

¹³⁸ Hübner u.a., NZG 2022, 644, 645.

Einen signifikanten Unterschied stellt auch dar, dass lediglich in der EU tätige Drittstaatenunternehmen nach Art. 2 II CSDDE in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden.¹³⁹ Das LkSG wurde für den Ausschluss dieser zurecht kritisiert, da er zu Wettbewerbsnachteilen der in Deutschland ansässigen Unternehmen führt und dem Ziel des Gesetzes im Wege steht. Jetzt aber könnten Unternehmen den Sorgfaltspflichten nicht mehr durch Vermeidung der EU als Unternehmens- oder Niederlassungsstandort entgehen, sondern müssten im Gesamten die Umsatzgewinnung auf dem wichtigen und großen europäischen Wirtschaftsmarkt vermeiden, was einen größeren Einschnitt in die Geschäftstätigkeit darstellen würde. Die Änderung ist sehr zu begrüßen und dringend notwendig, um ein Level-Playing-Field herzustellen, Europa als Wirtschaftsstandort nicht unattraktiv zu machen, und den Einfluss des CSDDE weltweit zu erhöhen.

Wie auch im LkSG wählt der CSDDE mit seiner Definition für „Unternehmen“ einen rechtsformübergreifenden Ansatz.¹⁴⁰ Nach Art. 3a sind die deutschen Gesellschaftsformen der AG, KGaA, GmbH, und haftungsbeschränkt strukturierte Personenhandelsgesellschaften umfasst.¹⁴¹

5.3.2 Reichweite der Sorgfaltspflichten

In der Literatur wird die Gestaltung der Reichweite der Sorgfaltspflichten des CSDDE gegenüber dem LkSG als große Änderung angesehen.¹⁴² Der CSDDE orientiert sich hier, im Gegensatz zur Tier-1-Regelung des LkSG, näher an den Vorgaben der UNGP. Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich neben der eigenen Geschäftstätigkeit und der von Tochterunternehmen auch auf große Teile der gesamten Upstream- und Downstream-Lieferkette, vgl. Art. 1 I, 6 I. Während keine Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren

¹³⁹ *Brabant u.a.*, Verfassungsblog, Due Diligence around the World, Verfassungsblatt, 15.03.2022, www.verfassungsblog.de.

¹⁴⁰ *Hübner u.a.*, NZG 2022, 644, 645.

¹⁴¹ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 126.

¹⁴² Vgl. u.a. *Hübner u.a.*, NZG 2022, 644, 647 f; *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, ZRP 2022, 141, 142.

Vertragspartnern stattfindet, sind die Sorgfaltspflichten im CSDDE aber auf den zentralen Begriff der „etablierten Geschäftsbeziehungen“ beschränkt. Art. 3e definiert den Begriff der „Geschäftsbeziehung“ als alle Rechtssubjekte, mit denen das Unternehmen Geschäftsvereinbarungen geschlossen hat oder die für das Unternehmen bzw. in dessen Namen, auch mittelbar,¹⁴³ Geschäftstätigkeiten ausüben, welche mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängen. Der Zusatz „etabliert“ setzt nach Art. 3f eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung voraus, welche „in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist“ und in der Wertschöpfungskette keinen untergeordneten Teil darstellt. Aus dieser Gestaltung erwächst eine Erweiterung der Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern und Kunden, aber auch eine Beschränkung der Pflichten für unmittelbare Vertragspartner, welche dem LkSG fremd ist.¹⁴⁴

Trotz Legaldefinition wirft der Begriff Fragen auf, ab wann eine Geschäftsbeziehung als etabliert gilt.¹⁴⁵ Punkt 20 der Erwägungsgründe des CSDDE begründet die Beschränkung auf etablierte Geschäftsbeziehungen als Maßnahme zur Verhältnismäßigkeit und bringt so etwas mehr Klarheit in die Bedeutung des Begriffs. Es soll auf diesem Weg sichergestellt werden, dass Unternehmen in der Lage sind, die negativen Auswirkungen ordnungsgemäß zu ermitteln, und genügend Einfluss haben, um Veränderungen durchzusetzen.¹⁴⁶ Aus der Anforderung, mindestens alle 12 Monate die Bewertung der Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ zu erneuern, ergibt sich auch ein erster Anhaltspunkt für die zeitliche Dimension der Begriffsdefinition. Zum einen muss die Geschäftsbeziehung folglich von so viel Dauer sein, dass in dieser Zeit eine Ermittlung der menschen- und umweltrechtlichen Risiken, sowie Abhilfe hiergegen möglich ist. Zum anderen

¹⁴³ Hübner u.a., NGZ 2022, 644, 648.

¹⁴⁴ Hübner u.a., NZG 2022, 644, 647 f.

¹⁴⁵ Vgl. Nietsch/Wiedmann, CCZ 2022, 125, 127; Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2022, 141, 142.

¹⁴⁶ EU-Entwurfsbegründung, S. 42.

scheint das Kriterium „nicht unerheblich“ in Richtung beider Geschäftspartner zu gelten, denn auch das nach CSDDE verpflichtete Unternehmen muss einen nicht unerheblichen Vertragspartner des Zulieferers oder Kunden darstellen, um auf diesen den notwendigen Einfluss ausüben zu können. Eine spezifischere Definition des Begriffs „etabliert“ wäre sehr zu begrüßen, da das Verständnis der Reichweite der Sorgfaltspflichten zentraler Punkt zur korrekten Erfüllung aller Verpflichtungen ist.

Ein Vergleich, wie umfassend mittelbare und unmittelbare Geschäftspartner in den beiden Gesetz(entwürfen) einbezogen werden, kann bisher nur auf Vermutungen aufbauen, da sowohl die beschränkende „etablierte Geschäftsbeziehung“ des CSDDE als auch die erweiternde „substantiierte Kenntnis“ des LkSG schwer greifbare und noch nicht abschließend herausgebildete Rechtsbegriffe darstellen. Auch wenn in der Rechtsliteratur die Meinung deutlich vorherrscht, im CSDDE würden die Sorgfaltspflichten in erheblich größerem Umfang angewendet, so soll an dieser Stelle dieser Meinung explizit nicht zugestimmt werden. Deutlich ist bisher zumindest, dass sowohl CSDDE als auch LkSG den Umfang im Sinne der Verhältnismäßigkeit beschränken. Während das LkSG bei einem erhöhten Risiko einen größeren Aufwand gerechtfertigt sieht, führt im CSDDE ein höheres Einflussvermögen zu höheren Verpflichtungen.

5.4 Geschützte Rechtspositionen

Die Sorgfaltspflichten der Art. 5 bis 11 CSDDE beziehen sich über den Begriff der „negativen Auswirkungen“ iSd. Art. 3b und 3c auf Verstöße gegen die im Anhang aufgelisteten Abkommen. Die dort einbezogenen Menschenrechte gestalten sich zum LkSG weitgehend homogen und legen ihren Fokus auf Arbeitsrecht, Koalitionsfreiheit und das Verbot gegen Kinderarbeit. Im Unterscheid fällt aber auf, dass der CSDDE mehrere Rechtspositionen aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie dem Recht auf Leben, Freiheit und Religionsfreiheit explizit auflistet, welche im LkSG auch über die

Auffangklausel des §2 II Nr. 12 nicht wortwörtlich umfasst werden. Da diese Menschenrechte aber in der deutschen Verfassung tief verankert und grundlegend sind, ist ein Ausschluss dieser im LkSG nicht vorstellbar. Voraussichtlich sind sie spätestens über Auslegung des Gesetzes auch im nationalen Gesetz umzusetzen. Erkennbar wird hier aber ein stärkerer Fokus auf umfassende und allgemeine Menschenrechte, im Gegensatz zu den im LkSG ausschließlich einbezogenen Rechtspositionen aus Arbeitsrechtsübereinkommen.

Auch die im Anhang des CSDDE genannten Umweltrechte ähneln sehr stark denen des §2 III LkSG. Umfasst sind Abkommen der Bereiche Quecksilber, Chemikalienproduktion und Abfallhandhabung. Das CSDDE ergänzt diese Liste um Abkommen zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Massiv ausgeweitet wird der Umwelt- und Klimaschutz des CSDDE durch den Art. 15, welcher eine eigene spezielle Sorgfaltspflicht zum Klimaschutz und die größte Neuerung darstellt. Diese umfassende Einbeziehung von Umwelt- und Klimarisiken¹⁴⁷ in Form einer Generalklausel wurde im Rahmen des LkSG sogar von Seiten der Wirtschaft gefordert.

5.5 Sorgfaltspflichten

Insbesondere die Sorgfaltspflichten des CSDDE und LkSG gestalten sich, aufgrund des gemeinsamen Vorbilds, sehr homogen zueinander.¹⁴⁸ Die zum Großteil als Bemühenspflichten zu verstehenden Sorgfaltspflichten bauen in einem Kreislauf aufeinander auf, welcher nach Art. 10 mindestens jährlich erneut durchzuführen ist. Die Homogenität beider Gesetze wird insbesondere im Vergleich der Übersicht der Sorgfaltspflichten aus Art. 4 I CSDDE zum §3 I LkSG deutlich. Jede Vorschrift des LkSG findet sein direktes Äquivalent im CSDDE wieder, und nur einige Vorschriften werden anders angeordnet.

¹⁴⁷ BUND, Klimaschutz und Lieferketten, Positionspapier, S. 6, www.bund.net.

¹⁴⁸ Hübner u.a., NZG 2022, 644, 646.

Beispielweise entspricht der Art. 5 CSDDE dem Risikomanagement des §4 LkSG, ergänzt durch die Vorschrift zur Abgabe einer Grundsaterklärung. Anders aber ist, dass im europäischen Entwurf kein für die Überwachung des Risikomanagements Verantwortlicher iSd. §4 III benannt wird.¹⁴⁹ Eine solche Vorschrift hat das Potential, erheblich zur internen Kontrolle beizutragen – die Umgehung einzelner Sorgfaltspflichten wird erschwert, da nicht nur nach außen, sondern auch nach innen die Erfüllung der Pflichten einem Verantwortlichen gegenüber vorgetäuscht werden müsste. Die Einrichtung einer solchen Stelle ruft außerdem die Sorgfaltspflichten täglich in Erinnerung, sodass diese nicht nur anlassbezogen sondern wie gewünscht in allen Unternehmensprozessen mitgedacht werden. Der CSDDE lässt Unternehmen in der Gestaltung ihres Risikomanagements mehr Freiheit und entscheidet sich an dieser Stelle gegen eine für Unternehmen leicht umzusetzende und für Behörden leicht zu überwachende effektive Maßnahme der internen Kontrolle. Lediglich Drittstaatenunternehmen müssen nach Art. 16 einen Bevollmächtigten ernennen, was aber die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden erleichtern soll und damit einem anderen Ziel dient.

Dagegen wählt der CSDDE in Art. 25, 26 die Maßnahme, die Unternehmensleitung selbst in die Verantwortung zu nehmen, was auch effektiv dem Zweck der Einbeziehung von Nachhaltigkeit und Stakeholderinteressen in alle Unternehmensprozesse und -entscheidungen dient.¹⁵⁰ Werden diese unzureichend berücksichtigt, droht Leitungs- und Aufsichtsorganen eine persönliche Verantwortung in Form von Sanktionen oder sogar strafrechtlicher Art. Diese Regelung geht über das Vorbild der UNGP und der OECD-Leitsätze hinaus, kann aber für die Unternehmensleitung entscheidender Anreiz zur gewissenhaften Umsetzung sein.¹⁵¹

In der Risikoanalyse lässt der CSDDE Unternehmen Freiraum in der Informationsbeschaffung und -verarbeitung, während das LkSG mit der

¹⁴⁹ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 129.

¹⁵⁰ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 135; EU-Entwurfsbegründung, S. 55.

¹⁵¹ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 135.

Priorisierung und Kommunikation an Entscheidungsträger mehr Verfahrensvorschriften gibt. Art. 6 IV sieht als eine (nicht zwingende) Maßnahme auch die Konsultation von Stakeholdern vor.

Auch in der Behebung potentieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen nach Art. 7 I und 8 I gibt der CSDDE weniger konkrete Verfahrensvorschriften, welche aber eventuell durch die in Art. 13 angekündigten Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt noch ergänzt werden. Eher aber überlässt der europäische Gesetzgeber den Mitgliedsstaaten hier die Freiheit bei Übernahme der zukünftigen Richtlinie ins nationale Recht die bereits in Kraft getretenen nationalen Vorschriften und etablierten Sorgfaltspraktiken der Unternehmen mit wenig Umstellungsaufwand fortführen zu können.

Der CSDDE legt einen starken Fokus auf Maßnahmen außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs.¹⁵² Eine, wie in §7 I S. 3 LkSG, klare Verpflichtung zur sofortigen Beendigung aller Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, kann dem CSDDE nicht entnommen und nur eventuell in Art. 8 I, III a) hineininterpretiert werden. Die Tätigkeit notwendiger Investitionen des Art. 7 II c) bzw. Art. 8 III d) ist die einzige weitere im eigenen Geschäftsbereich vorgesehene Maßnahme. Hingegen sehen Art. 7 und 8 aber mehrere, aus dem LkSG nicht bekannte, Maßnahmen gegenüber Zulieferern vor. Neu ist, dass ein Präventions- oder Korrekturmaßnahmenplan nun explizit anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren kontrolliert werden soll. Eine erfreuliche Entwicklung ist die vorgesehene Ausarbeitung des Plans in Absprache mit Stakeholdern, wobei aber zum Schutz dieser keine Vorgaben gemacht werden.

Die explizite Aufforderung zur Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen nach Art. 8 III f) hebt den Vorteil der Skaleneffekte eines EU-weiten Gesetzes hervor. Dieser wird auch durch Art. 8 V

¹⁵² *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 130.

unterstrichen, welcher die Ausgliederung der Überprüfung von Zulieferern auf externe Dritte oder auf Brancheninitiativen ermöglicht. Diese Neuerung bringt in der Unternehmensrealität erhebliche Erleichterungen gegenüber dem LkSG und wird die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten durch die Wirtschaft stark verändern.¹⁵³

Besonders herauszustellen ist auch Art. 7 II d), IV S. 3, 4, der zur Unterstützung von KMUs verpflichtet, wenn mit ihnen etablierte Geschäftsbeziehungen unterhalten werden. Im Rahmen des LkSG wurde die berechtigte Kritik geäußert, die Vertragskaskaden würden vielen nicht vom LkSG umfassten KMUs unabhängig vom Gesetz Sorgfaltspflichten auferlegen, welche sie aufgrund Ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten nicht allein stemmen könnten. Während in §7 II Nr. 1 LkSG die Unterstützung solcher Geschäftspartner nur angedeutet wird, ist die Vorschrift des CSDDE sehr zu begrüßen um eine verhältnismäßige Belastung kleinerer Unternehmen sicherzustellen. Zu hoffen ist aber, dass die in der Geschäftsbeziehung zu KMUs auftretende finanzielle Mehrbelastung für vom CSDDE erfasste Unternehmen keine abschreckende Wirkung darstellt, mit KMUs langfristige Geschäftsbeziehungen einzugehen.

Während der Abbruch der Geschäftsbeziehungen im LkSG sehr deutlich als letztes Mittel bei tatsächlichen Rechtsverletzungen in §7 III dargestellt ist, wird zu diesem im Art. 7 V CSDDE schon früh im Rahmen potentieller negativer Auswirkungen verpflichtet. Aus diesem frühen Gebot zum Abbruch ist die Richtung des Gesetzgebers zu verstehen, eine echte Wende im Selbstverständnis der Wirtschaft herzustellen. Die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte wird über die Vertragsfreiheit und über den Schutz bestehender Geschäftsbeziehungen gestellt.

Herausstechen tut auch der Art. 8 III a) welcher als eine Abhilfemaßnahme die eigenständige Zahlung von Schadensersatz an

¹⁵³ Vgl. TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, www.tuev-verband.de.

betroffene Personen und Gemeinden nennt. Hier wird eine Art eigenverantwortlicher Sanktionierung eingeführt, welche auch ohne gerichtliche Geltendmachung einer Rechtsverletzung Opfer entlasten kann. In einigen Produktionsländern durch mangelnde Verfolgung von Menschen- und Umweltrechtsverletzungen entstehende Rechtslücken können so zumindest teilweise geschlossen werden. Außerdem wird durch den in Ausblick gestellten finanziellen Mehraufwand im Falle einer tatsächlichen Verletzung ein Anreiz zur stärkeren Prävention gegeben. Nicht umsonst aber, zählen die Abhilfemaßnahmen noch zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, denn das Gesetz will keine Erfüllungs- sondern Bemühenspflichten aufstellen. Hieraus erwächst der Grundgedanke, dass es einem Unternehmen oft nicht zumutbar ist, jede Art der Rechtsverletzung in der globalen Lieferkette zu unterbinden. Besonders wichtig, um unbillige Ergebnisse zu verhindern, ist deshalb das Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 8 III a) S. 2, welches den Verletzungsbeitrag des Unternehmens berücksichtigt.

Das Beschwerdeverfahren des Art. 9 CSDDE ist weniger detailliert ausgearbeitet als das Äquivalent aus §8 LkSG. So werden z.B. nicht die Unparteilichkeit und Weisungsungebundenheit vorausgesetzt. Da der Gegenstand der Beschwerde aber als ermittelt iSd. Art. 6 gilt, ist trotzdem von einer angemessenen Würdigung jeder begründeten Beschwerde auszugehen. Der im LkSG umfassend geregelte, und äußerst wichtige, Schutz der Hinweisgeber kommt im CSDDE dagegen zu kurz.¹⁵⁴

Eine Dokumentationspflicht ist, anders als im LkSG, nicht ausdrücklich geregelt. Um die Berichtspflicht des Art. 11, bzw. der CSR-Richtlinie, erfüllen zu können, sollten Unternehmen eine solche aber trotzdem in eigener Verantwortung umsetzen.¹⁵⁵ Die Berichtsanforderungen der CSDDE-Richtlinie treten nur für Unternehmen ein, welche bisher nicht nach der CSR-Richtlinie berichten.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Vgl. *Ecogood*, Positionspapier, 05.2022, S. 3, www.ecogood.org.

¹⁵⁵ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 129.

¹⁵⁶ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 131.

5.6 Rechtsdurchsetzung

Im Gegensatz zum LkSG sieht der CSDDE in Art. 22 eine zivilrechtliche Haftung für Schäden vor, welche aus Nichterfüllung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach Art. 7 und 8 resultieren. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten zum Klimaschutz aus Art. 15 sind von der Haftungsregelung nicht erfasst. Die Voraussetzungen der Haftung lassen sich nicht zweifelsfrei entnehmen, der tatsächliche Schaden muss aber anscheinend kausal auf die Pflichtenverletzung zurückzuführen sein. Es wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass Art. 22 II außerdem entweder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts oder ein Verschulden voraussetzt. Nicht notwendig ist aber ein Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen und dem rechtsverletzenden Geschäftspartner.¹⁵⁷

Nicht haften sollen Unternehmen nach Art. 22 II für negative Auswirkungen, welche durch indirekte Geschäftspartner verursacht wurden, wenn mit diesen im Rahmen von Vertragskaskaden vertragliche Zusicherungen vereinbart wurden, diese nach Art. 7 IV (ggf. durch unabhängige Dritte) überprüft wurden und die Maßnahmen nicht ungeeignet erscheinen, um die negativen Auswirkungen zu beenden. Beim Haftungsumfang werden bisherige Anstrengungen des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten berücksichtigt.

Besonders hervorzuheben ist Art. 22 V. Die aufgrund des CSDDE erlassenen nationalen Haftungsregelungen sollen Eingriffsnormen darstellen und abweichend von Art. 4 I Rom-II-Verordnung an europäischen Gerichten vorrangig gegenüber dem Recht des außereuropäischen Entstehungsorts anzuwenden sind.

Zwar erscheint die Haftungsregelung in vielen Punkten noch nicht ausreichend detailliert ausgearbeitet, die Konzeptionierung einer solchen erfüllt aber eine der größten Erwartungen an den europäischen Entwurf.¹⁵⁸

¹⁵⁷ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 133.

¹⁵⁸ *Vgl. Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 133.

Wie erwähnt sieht Art. 8 III a) CSDDE schon als Abhilfemaßnahme im Falle der Verletzung einer geschützten Rechtsposition die eigenständige Zahlung von Schadensersatz vor. Gerade in Betrachtung einer Verletzung durch indirekte Geschäftspartner bleibt bisher unklar, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Zahlung genau geboten ist. Neben den Haftungsbestimmungen für das Unternehmen selbst, deutet der CSDDE in Art. 25 auch die private Haftung der Unternehmensleitung an.

Die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Sanktionen überlässt Art. 20 CSDDE vollkommen den Mitgliedsstaaten und legt nur die Orientierung der Bußgeldberechnung am Umsatz fest. Da die Sanktionen des LkSG den Anforderungen entsprechen wird hier eventuell kein Änderungsbedarf bei Verabschiedung der Richtlinie entstehen.

5.7 Angemessenheitsgrundsatz

Um auch die wirtschaftliche Dimension der nachhaltigen Dreiecksbeziehung aus Umwelt, Wirtschaft und Sozialem nicht zu vernachlässigen ist eine mit angemessenem Aufwand erfüllbare und aufgrund ausreichend genau formulierter Anforderungen und Sanktionen gerechte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten notwendig. Das Gesetz kann außerdem effektiver umgesetzt werden, wenn Unternehmen die Sorgfaltspflichten auch selbst als umsetzbar empfinden, da ansonsten ein größerer Anreiz zur Umgehung der Pflichten, als zur Annahme und Unterstützung der Ziele gegeben wird.¹⁵⁹

Um ein Gleichgewicht zwischen der Verwirklichung des Ziels, die weltweite Menschen- und Umweltrechtslage zu verbessern, und einem möglichst minimalen finanziellen und administrativen Aufwand für die Wirtschaft herzustellen bedienen sich CSDDE und LkSG

¹⁵⁹ Vgl. *Dohrmann*, CCZ 2021, 265, 272.

unterschiedlichen Maßnahmen im Rahmen ihres Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Nach der Gesetzesbegründung des CSDDE ist dem Unternehmen mit zunehmender Größe, den zur Verfügung stehenden Ressourcen, höherem Risiko und Schweregrad einer Rechtsverletzung eine höhere Belastung zuzumuten.¹⁶⁰ Im Anwendungsbereich orientiert sich der CSDDE an all diesen Kriterien. Nach Größe und finanziellen sowie personellen Ressourcen werden die stärksten 1% europäischer Unternehmen in die Verpflichtung genommen. Sie können den Mehraufwand besser als andere Unternehmen tragen, größeren Einfluss ausüben und den europäischen Markt am meisten beeinflussen. Die Kriterien Risiko und Schweregrad werden in einem „Zwei-Klassen-System“ berücksichtigt: Nach Art. 2 I b) bzw. II b) führt ein höheres Risiko auch bei geringerer Größe zur Einbeziehung in Sorgfaltspflichten, für diese Unternehmen aber werden Sorgfaltspflichten nach Art. 6 II erst im Fall „schwerwiegender“ negativer Auswirkungen in den risikobereichenspezifischen Bereichen eröffnet¹⁶¹ und treten, wie auch im LkSG, nach Art. 30 I b) erst 2 Jahre nach der Einführung für größere Unternehmen in Kraft. Wie auch die Gesetzesbegründung beschreibt, werden kleinere Unternehmen so weniger belastet, da sich bereits Brancheninitiativen und Zertifizierungen, Best Practices und Rechtsprechung zu bisher unklaren Begriffen herausbilden konnten. Die Etablierung wird erheblich erleichtert, da kleinere Unternehmen auf dem gebildeten Know-How aufbauen können und mit deutlich geringerer Rechtsunsicherheit konfrontiert sind.¹⁶² Diese Maßnahmen tragen zur Maximierung des Nutzens und zur Minimierung des wirtschaftlichen Risikos für einzelne Unternehmen bei.

Die erforderliche „geeignete Maßnahme“ im Einzelfall iSd. Art. 3 q) senkt die Wahrscheinlichkeit unbilliger Ergebnisse, da Unternehmen nur solche Anstrengungen, welche Ihnen vernünftigerweise zuzumuten sind, ergreifen müssen. Hier wird nach den Kriterien Schweregrad,

¹⁶⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 18.

¹⁶¹ EU-Entwurfsbegründung, S. 46.

¹⁶² EU-Entwurfsbegründung, S. 19.

Risiko und übliche Standards der Branche, Tiefe und Relevanz der Geschäftsbeziehung zum rechtsverletzenden Geschäftspartner, dem daraus resultierenden Einfluss auf den Geschäftspartner, und der Notwendigkeit zur Priorisierung bei mehreren auftretenden Risiken abgewogen. Beispielsweise steigt der Einfluss des Unternehmens auf einen Geschäftspartner, je länger die Geschäftsbeziehung besteht, da Unternehmensabläufe bereits besser aufeinander abgestimmt sind; je weniger andere enge Zulieferer bzw. Kunden der Geschäftspartner hat und je höher das Auftragsvolumen ist. Andersrum ist der Einfluss auf nicht etablierte Geschäftsbeziehungen oftmals zu klein, um wahre Veränderungen bewirken zu können. Vor Aufnahme einer kurzfristigen, evtl. z.B. aufgrund ausgefallener Lieferung akut dringenden Geschäftsbeziehung einen Risikoanalysenprozess durchführen zu müssen, würde teilweise die Gefahr großer Marktbeeinträchtigungen mit sich bringen. Daher trägt das vernünftige Ermessen des Art. 3 q) und die Reduzierung der Sorgfaltspflichten auf etablierte Geschäftsbeziehungen entscheidend zur Angemessenheit und Umsetzbarkeit bei.

Noch mehr als im LkSG wird KMUs durch die Verpflichtung größerer Unternehmen zur Unterstützung dieser eine Last abgenommen. Unter anderem Art. 8 III e) schreibt diese vor, wenn das KMU eine etablierte Geschäftsbeziehung und durch die Einhaltung der vereinbarten Sorgfaltsmaßnahmen in ihrer Tragfähigkeit gefährdet ist. Auch die finanzielle Belastung einer voraussichtlich in der Praxis häufig geforderten Überprüfung des KMUs durch unabhängige Dritte muss durch das CSDDE-verpflichtete Unternehmen getragen werden. Während die vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG von der Wirtschaft als nicht tragbar kritisiert wurde, stellt der CSDDE so sicher, dass KMUs durch die neu definierten Anforderungen an Geschäftspartner nicht aus dem Markt gedrängt werden. Fraglich ist aber, ob auch diese Gestaltung in manchen Fällen zur Benachteiligung von KMUs in der Lieferanten- und Kundenauswahl führen kann.

5.8 Regelungsverhältnis von CSDDE und LkSG

Als Richtlinie entfaltet das spätere Gesetz zum CSDDE keine unmittelbare Wirkung, sondern muss erst in nationales Recht umgesetzt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird hierfür das LkSG an den europäischen Gesetzentwurf angepasst, und als rangniedrigere und weniger strenge Ausgestaltung zukünftig nicht mehr angewandt werden. Art. 1 II CSDDE macht deutlich, dass durch die Umsetzung der Richtlinie das national bestehende Schutzniveau der Menschen- und Umweltrechte nicht abgesenkt wird. Die Bereiche, in welchen das LkSG ein höheres Schutzniveau vorgibt, wie z.B. die Barrierefreiheit des Beschwerdeverfahrens und der Schutz von Hinweisgebern, könnten deshalb auch nach Umsetzung für Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG bestehen bleiben. Das BMAS kündigte aber an, das LkSG an die europäische Regelung anpassen zu wollen, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern.¹⁶³ In den Bereichen, in welchen der CSDDE dem nationalen Gesetzgeber Freiraum zur Ausgestaltung gibt, z.B. in der Sanktionierung, erscheint die Fortführung des LkSG aber wahrscheinlich. Möglich wäre jedoch auch eine einheitliche Umsetzung in Absprache der Mitgliedsstaaten, um eine erneute Rechtszersplitterung¹⁶⁴ zu vermeiden.

5.9 Zwischenfazit

Ein gemeinsames europäisches Gesetz ist von allen Seiten gefordert und dringend notwendig, um die Belastung einzelner nationaler Wirtschaftsmärkte zu senken und weltweit eine Änderung der Menschen- und Umweltrechtslage bewirken zu können. Schon aus diesem Grund ist der CSDDE sehr zu begrüßen. Darüber hinaus begegnet er den meisten Erwartungen und Kritikpunkten, welche dem LkSG gegenüber geäußert wurden. So orientiert sich der Entwurf deutlich näher an den UNGP und OECD-Leitlinien, verpflichtet in einer eigenständigen Sorgfaltspflicht zum Umwelt- und Klimaschutz,

¹⁶³ BMAS, International: Sorgfaltspflichtengesetz, www.bmas.de.

¹⁶⁴ Vgl. *BusinessEurope*, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.businesseurope.eu.

erweitert den persönlichen Anwendungsbereich und die umfasste Lieferkette, führt eine eigene zivilrechtliche Haftung ein und bezieht Stakeholder besser in den Prozess ein. Die nötige Rechtssicherheit kann der Gesetzentwurf noch nicht bieten, in einem zukünftigen Entwurf, in Leitlinien oder in der Umsetzung in nationales Recht kann dies aber noch nachgeholt werden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs bedeutet für Unternehmen einen erheblichen Umsetzungsaufwand. An anderen Stellen werden sie aber wiederum durch Lockerungen entlastet. So werden die Sorgfaltspflichten bei unmittelbaren Vertragspartnern auf etablierte Geschäftsbeziehungen beschränkt und die Kontrolle der Berücksichtigung aller Pflichten durch Zulieferer und Kunden kann an Unabhängige Dritte abgetreten werden. Auch der Fokus auf eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen erleichtert die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

6. Kritik am CSDDE und Verbesserungsvorschläge

Trotz der Erfüllung vieler an ihn gestellten Erwartungen sind Kritiker mit der genauen Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten unzufrieden. Der bestehende Grundkonflikt zwischen den Interessengruppen erfordert weiterhin die sorgsame Ausgestaltung eines Kompromisses. Zwar sehen Menschenrechts- und Umweltorganisationen eine Besserung gegenüber dem LkSG, sie fordern aber auch noch strengere Sorgfaltspflichten für Unternehmen und die genaue Einhaltung der Beschlüsse der UNGP.¹⁶⁵ Auch viele Wirtschaftsverbände treten dem europäischen Entwurf äußerst positiv entgegen, da er gleiche Wettbewerbsbedingungen am europäischen Markt schafft, und wirtschaftlichen Nachteilen für solche Unternehmen entgegenwirkt, welche sich bereits stark für die Umsetzung der Menschen- und Umweltrechte einsetzen.¹⁶⁶ Sie möchten ihre eigene Teilverantwortung

¹⁶⁵ FIDH, Positionspapier, 06.2022, S. 2, www.fidh.org.

¹⁶⁶ GDV, Positionspapier, 15.07.2022, S. 2, www.gdv.de.

wahrnehmen,¹⁶⁷ betonen aber, dass die Sorgfaltspflichten in Ihrer Ausgestaltung unmöglich einzuhalten seien.

Um ein ausgeglichenes Meinungsbild zu erhalten, den Standpunkt des CSDDE zwischen den Interessensgruppen zu ermitteln und bisherige Schwachstellen des Gesetzentwurfs aufzudecken, werden im Folgenden neben den Kommentaren aus der rechtswissenschaftlichen Literatur einige ausgewählte Kritikpunkte und Argumente aus 7 an den europäischen Gesetzgeber gerichteten Positionspapieren unterschiedlicher Interessengruppen diskutiert und rechtlich bewertet. Stellvertretend für die Position von Menschenrechts- und Umweltorganisationen werden die Einreichungen der Organisationen, FIDH (International Federation for Human Rights), BUND (zum LkSG, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) und ECG (Economy for the Common Good) betrachtet. Einreichungen der GDV (Gesamtverband deutsche Versicherungswirtschaft), des DAI (Deutsches Aktieninstitut) und von Business Europe stehen stellvertretend für die Interessen deutscher und europäischer Wirtschaftsverbände unterschiedlicher Branchen. Zusätzlich wird das Positionspapier des TÜV als potentieller neutraler Drittprüfer iSd. Art. 7 IV S. 2 Alt. 2 CSDDE betrachtet.

6.1 Rechtsunsicherheit

In Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten selbst wird der Entwurf für seine unklar definierten Anforderungen kritisiert. So sei die zivilrechtliche Haftung des Art. 22 zu ungenau bestimmt, da die Haftungsvoraussetzungen nur schwer herauszulesen seien.¹⁶⁸ Auch die „etablierte Geschäftsbeziehung“, die Abhilfe durch Schadensersatzzahlung, die Verhältnismäßigkeitskontrolle oder die Kostenaufteilung der nach Art. 7 II d aus Unterstützung eines KMU entstandenen Kosten unter mehreren Geschäftspartnern verunsichern bisher in der

¹⁶⁷ U.a. DAI, Positionspapier, 30.05.2022, S. 5, www.dai.de; BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 1, www.businesseurope.eu.

¹⁶⁸ Nietsch/Wiedmann, CCZ 2022, 125, 133.

Umsetzung.¹⁶⁹ Der gegebene Interpretationsspielraum für Mitgliedsstaaten könnte in der nationalen Umsetzung zu unterschiedlichen Ausgestaltungen im EU-Raum führen und so dem Ziel des Gesetzes, Rechtsfragmentierung zu verhindern, im Weg stehen.¹⁷⁰

Menschenrechtsorganisationen hingegen fordern einen noch freieren Ansatz, in welchem lediglich die Verpflichtung zum Menschenrechtsschutz im Mittelpunkt steht, nicht jedoch die Maßnahmen, welche dafür „abgehakt“ werden müssen.¹⁷¹ Im Grundsatz befürwortet auch die Wirtschaft eine freie Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten. Zu viele Verpflichtungen würden die Innovativität der Wirtschaft und ihre treibende Fortschrittskraft schwächen.¹⁷² Auch die notwendige Flexibilität, die bestgeeignete Lösung für jeden Einzelfall selbst ermitteln zu dürfen, würde eingeschränkt. Um das Risiko von hohen Sanktionen zu senken, fordern sie jedoch genau definierte Anforderungen. So können unbillige Ergebnisse verhindert und Planungssicherheit erhalten werden.¹⁷³

Eine Lösung des Konflikts kann das in der Gesetzesbegründung beschriebene Gebot zur Nachfrist bringen, welches bereits in 4.5 vorgeschlagen wurde. Stellen Behörden den Verstoß eines Unternehmens gegen eine Sorgfaltspflicht fest, so müssen sie eine angemessene Frist zur Nacherfüllung der Sorgfaltspflichten einräumen.¹⁷⁴ Auf diese Art ist die risikoarme Rechtsfortbildung, die Herausbildung von Best Practices und von einem genaueren Verständnis des Umfangs der Sorgfaltspflichten möglich, ohne die Flexibilität einzuschränken. Zumindest das Unternehmensrisiko vor staatlichen Sanktionierungen, nicht jedoch vor zivilrechtlicher Haftung, kann gesenkt werden. So kann auch der angestrebte positive Ansatz zur Nachhaltigkeitstransition geschaffen werden, in welchem Unternehmen

¹⁶⁹ DAI, Positionspapier, 30.05.2022, S. 4, www.dai.de; GDV, Positionspapier, 15.07.2022, S. 5, www.gdv.de.

¹⁷⁰ BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.buinesseuropa.eu.

¹⁷¹ FIDH, Positionspapier, 06.2022, S. 2, www.fidh.org.

¹⁷² BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 2, www.buinesseuropa.eu.

¹⁷³ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 9, www.tuev-verband.de.

¹⁷⁴ EU-Entwurfsbegründung, S. 21.

nicht scheuen, weiterhin an menschenrechtlich problematischen Standorten zu wirtschaften und die Lage mit eigenen Anstrengungen zu verbessern, statt vor den Risiken einer Sanktionierung zu fliehen.¹⁷⁵

Ein Kompromiss zwischen Rechtssicherheit, aber auch der notwendigen Flexibilität, sollte sich durch eine stringente Anwendung der Nachfristsetzung zur Unterstützung eines gemeinsamen Lernprozesses zwischen Behörde und Wirtschaft herausbilden. Leitlinien sollten Unternehmen in der Erstetablierung der Sorgfaltspflichten durch genaue Schritte an die Hand nehmen, in welchem aber auf Ermessensspielraum zur Beurteilung der Unternehmenssituation hingewiesen, und für diesen stattdessen eine konkrete Zielsetzung definiert wird. Schon vorher aber sollten Mitgliedsstaaten die detaillierte Auslegung der Richtlinie abstimmen, um widersprüchlichen nationalen Umsetzungen vorzubeugen.

6.2 Persönlicher Anwendungsbereich

6.2.1 Schwellenwerte

Wie in der Gesetzesbegründung erklärt, entstanden die Schwellenwerte des persönlichen Anwendungsbereichs als Ergebnis einer Abwägung, ab welcher Größe das Unternehmen genug Ressourcen und einen ausreichend großen Einfluss auf die Wirtschaft hat, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichtung angemessen und zielführend ist.¹⁷⁶ Trotzdem werden sie von Wirtschaftsseite als zu weit gefasst angesehen und eine Orientierung an den Werten des LkSG empfohlen, um eben diese Kriterien zu garantieren. Die einzige gegebene Begründung ist, dass in nationalen Sorgfaltsgesetzen Schwellenwerte höher angesetzt wurden, was nicht überzeugt.¹⁷⁷ Insbesondere vom LkSG wurde ein verschwindend geringer Anteil von Unternehmen umfasst, was nur aufgrund des Wettbewerbsnachteils gegenüber anderen EU-Staaten gerechtfertigt wirkte. Die Vorteile der Pflichtenausweitung auf die

¹⁷⁵ *BusinessEurope*, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.businesseurope.eu.

¹⁷⁶ EU-Entwurfsbegründung, S. 18.

¹⁷⁷ *GDV*, Positionspapier, 15.07.2022, S. 3, www.gdv.de.

gesamte EU, die Chancen zur Zusammenarbeit und Aufwandsverteilung zwischen Partnern und in Branchen, und die Möglichkeit, die Lieferantenkontrolle auf unabhängige Dritte auszulagern, ermöglichen die angemessene Herabsetzung der Schwellenwerte. Außerdem orientiert sich der Gesetzgeber an Schwellenwerten anderer Regelungswerke dieses Bereichs. Diese enthielten bereits dem CSDDE ähnliche Pflichten, innerhalb des gleichen Anwendungsbereichs gestaltet sich daher der Erfüllungsaufwand für Unternehmen geringer.¹⁷⁸

Von anderer Seite wird für die Einbeziehung von KMUS mit verhältnismäßig angepassten Pflichten geworben, da der Ausschluss der KMUs aus dem Pflichtenbereich den Menschenrechtsschutz und gleiche Wettbewerbsbedingungen unterlaufe.¹⁷⁹ Diese Einbeziehung ist schon teilweise in der vertraglichen Weitergabe der Pflichten gegeben. Eine generelle Erweiterung des Anwendungsbereichs birgt aber das Risiko, KMUs in ihren Ressourcen zu überfordern, worauf schon die angedachte Unterstützung nach Art. 7 II d hinweist. Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgehend, haben KMUs oft zu wenig Einflussmacht auf Ihre Zulieferer und Kunden, um sich vertraglich durchsetzen zu können, ihr Einfluss auf die Gesamtwirtschaft ist außerdem gering.¹⁸⁰ Im Ergebnis erscheint die besonders hohe Mehrbelastung für die Einbeziehung solcher KMUs, welche nicht in Geschäftsbeziehung mit größeren EU-Unternehmen stehen, unverhältnismäßig zum Nutzen. Wenige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte die Ausweitung des Anwendungsbereichs aber noch einmal in Betracht gezogen werden.

¹⁷⁸ EU-Entwurfsbegründung, S. 18.

¹⁷⁹ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 5, www.tuev-verband.de; Ecogood, Positionspapier, 05.2022, S. 3, www.ecogood.org.

¹⁸⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 18.

6.2.2 Drittstaatenunternehmen

Sehr angebracht erscheint die Kritik, dass Drittstaatenunternehmen erst bei einer höheren Grenze als EU-Unternehmen in die Pflicht genommen werden, was europäische Unternehmen benachteilige.¹⁸¹ Die Gesetzesbegründung beschreibt überzeugend, wieso diese Schwelle notwendig ist. So stellt die Bezugnahme auf den in der EU erwirtschafteten Umsatz die territoriale Verbindung zur EU dar, die für die Ausweitung des EU-Rechts auf Drittstaaten notwendig ist. Wäre hier eine niedrigere Schwelle gewählt, würde unter Umständen die Wahrscheinlichkeit für Drittstaatenunternehmen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu fallen, höher als für EU-Unternehmen sein.¹⁸² Ein möglicher Lösungsansatz wäre, auch den Anwendungsbereich für EU-Unternehmen anhand des allein in der EU erwirtschafteten Umsatzes auszugestalten.¹⁸³ Da hierbei aber die insbesondere am außereuropäischen Markt tätigen EU-Unternehmen bevorteilt würden, würde eine solche Regelung das Ziel bremsen, weltweit Menschenrechte zu fördern. Das wiegt schwerer als die Mehrbelastung europäischer Unternehmen, weshalb die Regelung des CSDDE angemessen ist.

6.3 Reichweite der Sorgfaltspflichten

6.3.1 Vorstellung der gegensätzlichen Forderungen

Die Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf die gesamte Lieferkette wird von Wirtschaftsseite als nicht zumutbar kritisiert. Das Unternehmen könne nicht wissen und nicht beeinflussen, welchen Weg das Produkt nach Verlassen des eigenen Einflussbereichs nimmt.¹⁸⁴ Im Übrigen sei es nahezu unmöglich, hunderte bis tausende mittelbare Zulieferer jährlich zu überprüfen, hier könne nur eine unzureichend oberflächliche Prüfung stattfinden, welche wahre Probleme nicht aufdeckt oder

¹⁸¹ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 5, www.tuev-verband.de; BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.buinesseuropa.eu.

¹⁸² EU-Entwurfsbegründung, S. 19.

¹⁸³ BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 15, www.buinesseuropa.eu.

¹⁸⁴ Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2022, 141, 142; BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 8, www.buinesseuropa.eu.

beht.¹⁸⁵ Gleichzeitig fordert die Gegenseite, die Sorgfaltspflichten nicht nur auf „etablierte“, sondern im Einklang mit den UNGP auf alle Geschäftsbeziehungen auszuweiten.

Die Verabschiedung von der Tier-1-Regelung bedeutet ggf. großen Aufwand und unbestritten ist die Durchführbarkeit des Gesetzes zwingende Voraussetzung, um eine absichtliche Umgehung der Pflichten durch Unternehmen zu verhindern.¹⁸⁶ Vielfach wird die Unmöglichkeit der Überwachung der gesamten Lieferkette betont,¹⁸⁷ jedoch ist diese aufgrund der Beschränkung auf etablierte Geschäftsbeziehungen und der Angemessenheitskriterien auch nicht verlangt. Trotzdem scheint die Verpflichtung zur Überwachung unzähliger indirekter Vertragspartner, allein aufgrund der Anzahl und der großen geographischen Ausdehnung, nur dank der Möglichkeit, die Kontrolle auf einen Drittprüfer zu übertragen, überhaupt umsetzbar. Vor diesem Hintergrund ist die geforderte Ausweitung der Pflichten abzulehnen.

6.3.2 Pflichtenumgehung durch Vermeidung etablierter Geschäftsbeziehungen

Befürchtung der Kritiker ist, dass Unternehmen zur Pflichtenumgehung den Aufbau dauerhafter, etablierter Geschäftsbeziehungen vermeiden würden.¹⁸⁸ Ob solches Vorgehen in größerem Umfang eintreten würde, ist zu bezweifeln. Im Allgemeinen wählen die meisten Unternehmen ihre unmittelbaren Zulieferer sorgsam aus und entwickeln die Beziehung in jahrelanger Zusammenarbeit weiter, um den gewünschten Qualitätsstandard zu erreichen, die Produktion und Lieferprozesse aufeinander abzustimmen und in eine bessere Verhandlungsposition zum Partner zu rücken. Ein zu häufiger Wechsel vieler Vertragspartner stünde einem sinnvollen Wirtschaften entgegen. Zum anderen ist die Definition des Begriffs „etabliert“ selbst bisher unklar. Bei einer weiten

¹⁸⁵ DAI, Positionspapier, 30.05.2022, S. 17, www.dai.de.

¹⁸⁶ Vgl. Dohrmann, CCZ 2021, 265, 272.

¹⁸⁷ DAI, Positionspapier, 30.05.2022, S. 5, www.dai.de.

¹⁸⁸ FIDH, Positionspapier, 06.2022, S. 4, www.fidh.org.

Auslegung wären auch kurzfristige, wiederkehrende Geschäftsbeziehungen oder einzelne größere Aufträge umfasst, wodurch eine Umgehung etablierter Geschäftsbeziehungen in den meisten Unternehmensrealitäten kaum vorstellbar wäre. Diese Auslegung ist unbedingt vorzuziehen, da eine enge Sicht tatsächlich zum befürchteten Problem führen könnte.

Die aus dem Begriff vorgeschriebene Erheblichkeit der Beziehung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass Unternehmen das Bestehen der mittelbaren Verbindung überhaupt ermitteln und auch gestalten können. Ein Abweichen von dieser Einschränkung würde die Umsetzbarkeit der Sorgfaltspflichten deutlich verringern.

6.3.3 Verschiebung zum Risikokriterium als mögliche Lösung

Den Kritikpunkten beider Seiten würde aber entgegenkommen, die umfasste Lieferkette, wie im LkSG statt von der Nähe der Geschäftsbeziehung, vom Risikokriterium abhängig zu machen, wie es auch in der Wirtschaft vereinzelt vorgeschlagen wurde.¹⁸⁹ So können, wie in 4.1 dargestellt, effektiver die schwersten Risiken eliminiert werden.¹⁹⁰ Neben der Herangehensweise des LkSG, wäre eine mögliche Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes ein „Whitelisting“. Unternehmen müssten in Produktionsländern, in welchen Menschenrechtsverletzungen unwahrscheinlich sind, keine,¹⁹¹ bzw. nur in Fällen der substantiierten Kenntnis Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen und im Übrigen hierüber keine Berichterstattung führen. Kriterium wäre z.B. die selbstständige Ermittlung und angemessene Sanktionierung aller Vorfälle durch Nationale Behörden. So kann Aufwand dort eingespart werden, wo Menschenrechte kaum bedroht sind. Die Eingrenzung des Pflichtenbereichs erleichtert Unternehmen stark die Kontrolle und Unterstützung risikobewährter Geschäfts-

¹⁸⁹ GDV, Positionspapier, 15.07.2022, S. 5, www.gdv.de; BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.besnesseurope.eu.

¹⁹⁰ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 6, www.tuev-verband.de; Ecogood, Positionspapier, 05.2022, S. 2, www.ecogood.org.

¹⁹¹ Vgl. Dohrmann, CCZ 2021, 265, 270 f; BusinessEurope, Positionspapier, 31.05.2022, S. 14, www.besnesseurope.eu.

beziehungen.¹⁹² Auch die unbedingt notwendigen Konsultationen mit Betroffenen Arbeitnehmern und Kommunen, sowie der Schutz von Hinweisgebern und Aktivisten, können bei reduziertem Umfang der zu überprüfenden Geschäftsbeziehungen ausgeweitet werden und so die menschenrechtliche Situation entscheidend voranbringen.¹⁹³

Man kann jedoch argumentieren, in diesem Ansatz bestünde vermehrt die Gefahr, dass sich Unternehmen aus risikoreichen Ländern zurückziehen, um den Sorgfaltspflichten zu entgehen. Die deutsche Industrie stellt dies als gravierendes Problem dar, da deutsche/europäische Unternehmen laut Ihnen einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und höherer Bildung in diesen Ländern leisten. Der Rückzug europäischer Unternehmen hätte demnach die Ansiedlung anderer Unternehmen mit niedrigeren Standards zur Folge, was zur Verschlechterung der Menschenrechtlage führen könnte.¹⁹⁴

Bereits der Rückzug europäischer Unternehmen ist aber fragwürdig, denn die diskutierten Produktionsstandorte werden gerade aufgrund ihrer günstigen Produktionsbedingungen ausgewählt. Selbst mit durch Sorgfaltspflichten gestiegenem Aufwand und der teilweisen Internalisierung der externen Kosten wird in vielen Fällen die Produktion dort weiterhin günstiger als an einer risikoarmen Produktionsstätte bleiben, an welcher zusätzlich noch neue Infrastruktur des Unternehmens aufgebaut werden müsste. Tatsächlich halten viele Unternehmen laut einer TÜV-Umfrage infolge des Gesetzes steigende Investitionen in nachhaltige Lieferketten für wahrscheinlich.¹⁹⁵

¹⁹² Vgl. *GDV*, Positionspapier, 15.07.2022, S. 3, www.gdv.de; *DAI*, Positionspapier, 30.05.2022, S. 5, www.dai.de.

¹⁹³ Vgl. *Ecogood*, Positionspapier, 05.2022, S. 3, www.ecogood.org.

¹⁹⁴ Vgl. *Ehmann*, *ZVertriebsR* 2021, 205, 207; *Wachter*, Bundesverband Deutsche Industrie, Sorgfaltspflichtengesetz: Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben, 08.04.2021, www.bdi.eu.

¹⁹⁵ *TÜV Verband*, Positionspapier, 05.2022, S. 2, www.tuev-verband.de.

6.3.4 Einbeziehung der Downstream-Lieferkette

Die Wirtschaftsseite kritisiert, wie in 6.3.1 dargestellt, besonders deutlich die Einbeziehung der Downstream-Lieferkette in die Sorgfaltspflichten.¹⁹⁶ Wie relevant die Kundenebene aber für die Nachhaltigkeit sein kann, zeigt ein Beispiel der Bayer AG. Sie vertreiben Pestizide, welche innerhalb der EU bereits verboten sind, in den außereuropäischen Raum, wo sie durch Anwendung in der Landwirtschaft in das Grundwasser gelangen und bei Mitarbeitern und Bevölkerung teils tödliche Pestizidvergiftungen auslösen.¹⁹⁷

Hier zeigt sich, dass große Interessenskonflikte der Unternehmensleitung zwischen dem wirtschaftlichen Handeln, der Annahme eines lukrativen Auftrags, und der Berücksichtigung der Menschenrechte auftreten, welche sich oft auch in den Kriterien der variablen Vorstandsvergütung ausdrücken. Die soziale Nachhaltigkeit des Unternehmens in die Festlegung variabler Vergütungen einzubeziehen, wie es Art. 15 III bereits für die ökologische Dimension vorsieht, könnte diesem Konflikt entgegenwirken.

Auf der geschilderten unmittelbaren Ebene sind dem Unternehmen die etablierten Geschäftspartner in Downstreamrichtung, entgegen der Kritik, durchaus bekannt und es hat auf den Vertragspartner Einflussnahme, bzw. kann den Verkauf zumindest steuern und beenden. Der Fall der Bayer AG ist zweifellos und zu Recht Teil der umfassten Wertschöpfungskette, welche nach Art. 3 g) auch die Verwendung des Produkts umfasst.¹⁹⁸

Auf mittelbarer Ebene aber sinkt die Möglichkeit der Ermittlung und Einflussnahme auf die Downstream-Lieferkette, während weiterhin, stärker als im Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, ein

¹⁹⁶ Bomsdorf/Blatecki-Burgert, ZRP 2022, 141, 142; *BusinessEurope*, Positionspapier, 31.05.2022, S. 8, www.businessseurope.eu.

¹⁹⁷ *Initiative Lieferkettengesetz*, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, S. 17, 05.2020, lieferkettengesetz.de.

¹⁹⁸ EU-Entwurfsbegründung, S. 64.

Interessenkonflikt herrscht. Insbesondere steht hier nicht mehr die Internalisierung der externen Kosten, sondern mehr der verantwortungsvolle Umgang mit Erzeugnissen durch andere Unternehmen im Vordergrund. Denkt man beispielsweise an einen Schraubenhersteller, so liefert dieser an den Großmarkt, von wo aus an unzählige Betriebe verkauft wird. Ein Möbelhersteller, welcher diese Schrauben regelmäßig zu größeren Mengen in seinen Produkten verwendet, bezieht Holz, welches unter unzureichendem Arbeitsschutz lackiert wurde. Hier kann dem Schraubenhersteller nicht vorgeworfen werden, von Menschenrechtsverletzungen zu profitieren, da sein Verursachungsbeitrag fehlt. Es ist zu befürworten, entsprechende Fälle in einer engen Definition der Wertschöpfungskette überhaupt nicht als umfasst anzusehen oder in Anwendung der genannten Kriterien der angemessenen Maßnahme iSd. Art. 3 q) eine Zurückstellung und Bearbeitung des Risikos mit geringem Aufwand zu erlauben.¹⁹⁹

Art. 3 g) bezieht auch die Entsorgung in die Wertschöpfungskette ein.²⁰⁰ Zwar wäre eine resultierende gestärkte Zusammenarbeit mit Recyclern und die Planung der möglichst klima- und menschenrechtsgerechten Verwertbarkeit der Rohstoffe nach Ende des Lebenszyklus auch im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sehr zu begrüßen. Die hierfür zu ergreifenden Maßnahmen weichen jedoch erheblich vom restlichen Charakter des Gesetzes ab und sind außerdem nur im Rahmen von großangelegten Brancheninitiativen, evtl. sogar in Verbindung mit Veränderungen der öffentlichen Infrastruktur zu erreichen. Genauere Ausführungen hierfür sollten eher im Rahmen eines eigenen Gesetzes ausgearbeitet werden.²⁰¹

6.3.5 Ergebnis

Zusammenfassend würde eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten einem fairen Kompromiss zulasten der Wirtschaftsseite im Wege

¹⁹⁹ Vgl. *CSR in Deutschland / BMAS*, Lieferkettengesetz: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 28.04.2022, www.csr-in-deutschland.de.

²⁰⁰ EU-Entwurfsbegründung, S. 64.

²⁰¹ *BusinessEurope*, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.businesseurope.eu.

stehen. Schon die aktuell im Entwurf benannten Anforderungen stellen voraussichtlich eine große Herausforderung für Unternehmen dar, welcher diese in Teilen aufgrund der schier Masse indirekter Vertragspartner nicht mit der gewünschten Sorgfalt begegnen können. Die teilweise Gegenforderung einer ausnahmslosen Tier-1-Regelung²⁰² ist abzulehnen, da hier die größten Menschenrechtsrisiken oftmals nicht umfasst wären. Den Forderungen beider Seiten aber kann mit einer Verschiebung zum Risikokriterium entgegengekommen werden. Eine Abwanderung der Unternehmen aus Risikogebieten ist dabei nicht zu befürchten.

Die Einbeziehung der Downstream-Lieferkette ist in manchen Fällen dringend geboten, in vielen Fällen, wie z.B. dem Verkauf an den Einzelhandel, ist die Einbeziehung aber realitätsferner Mehraufwand für Unternehmen mit geringem Nutzen für die Menschenrechte. Um zwischen diesen Fällen sinnvoll zu unterscheiden, bietet sich eine entsprechende Auslegung der umfassten Wertschöpfungskette nach Art. 3 g) und der angemessenen Maßnahme nach Art. 3 q) an. Weitere Maßnahme zur Verhinderung unbilliger Ergebnisse kann auch die grundsätzliche Begrenzung der Downstream-Sorgfaltspflichten auf die unmittelbare Vertragsebene mit anlassbezogener Ausweitung sein.

6.4 Haftungsausschluss

Große Erleichterung für Unternehmen bringt gegenüber dem LkSG der Haftungsausschluss aus Art. 22 II S. 1 iVm. Art. 7 II b), IV bzw. Art. 8 III c), V. Unternehmen sind von der Haftung für durch mittelbare Zulieferer verursachte Schäden ausgeschlossen, wenn sie vertragliche Verpflichtungen in Form von Vertragskaskaden weitergegeben haben, die Kontrolle z.B. durch Dritte sichergestellt wurde und die ergriffene Maßnahme zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen geeignet scheint. Als eine der wichtigsten Regelungen zur Stärkung der Zumutbarkeit und Umsetzbarkeit der Sorgfaltspflichten wird sie die

²⁰² So z.B. *BusinessEurope*, Positionspapier, 31.05.2022, S. 8, www.businesseurope.eu.

Pflichtenwahrnehmung in der Unternehmensrealität deutlich prägen und die Entwicklung umfassender Zertifizierungssysteme und Industrieinitiativen anstoßen.²⁰³ Der TÜV, welcher als unabhängiger Dritter entsprechende Prüfungen durchführen könnte, stellt die Vorteile deutlich dar: Ein großer Drittprüfer kann dank Büros weltweit das Unternehmen in Vertretung mehrerer Geschäftspartner regelmäßiger, zuverlässiger, qualitativer und mit weniger Aufwand prüfen, als es einem einzelnen Unternehmen möglich wäre. Verliehene Zertifizierungen wiederum markieren die Einhaltung der Menschenrechte und vereinfachen so die Suche nach Vertragspartnern am Markt. Gleichzeitig erleichtert dieses Vorgehen die behördliche Kontrolle und bedient den Informationsbedarf der Endkunden.²⁰⁴

Menschenrechtsorganisationen lehnen den Haftungsausschluss aber als Möglichkeit zum „Freikauf“ von Verpflichtungen ab.²⁰⁵ Die Kritik erscheint durchaus berechtigt, denn wie in 2.1 dargestellt, kam es in der Vergangenheit zu zahlreichen Fällen von Menschenrechtsverletzungen in zertifizierten Produktionsstätten. Auch durch den TÜV wurden aufgrund von Betrug und Korruption falsche Zertifizierungen ausgestellt, welche als glaubwürdig eingestuft und nicht mehr überprüft wurden.²⁰⁶ Unternehmen setzen sich so auch weniger mit ihrer eigenen Lieferketten auseinander, da sie sich durch die Auslagerung in Sicherheit wägen. Es findet weniger Integration der Menschenrechte in Unternehmensprozesse statt. Trotzdem ist der Haftungsausschluss als realitätsnahe Lösung zu befürworten. Um Missbrauch weitestgehend zu verhindern sollten zum einen aber strenge Anforderungen an die zur Prüfung berechtigten Institute gestellt und hier durch die EU eine Liste akkreditierter Drittprüfer aufgestellt werden.²⁰⁷ Zum anderen sollte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Stakeholdern oder regionalen Menschenrechtsorganisationen in Ausarbeitung der Maßnahmen aus

²⁰³ EU-Entwurfsbegründung, S. 21.

²⁰⁴ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 7 ff., www.tuev-verband.de;

²⁰⁵ FIDH, Positionspapier, 06.2022, S. 2, www.fidh.org.

²⁰⁶ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, S. 17 f., 05.2020, lieferkettengesetz.de.

²⁰⁷ TÜV Verband, Positionspapier, 05.2022, S. 8 f., www.tuev-verband.de;

Art. 5-9, sowie eine regelmäßige Konsultierung dieser, die Beschäftigung mit der eigenen Lieferkette in den Pflichtenbereich des Unternehmens rücken.

6.5 Geschützte Rechtspositionen

Der CSDDE wird gelobt für seinen gegenüber dem LkSG deutlich ausgeweiteten, nicht an Abkommen gebundenen Klimaschutz aus Art. 15. Auch für Menschen- und Umweltrechte wird die Aufhebung der Begrenzung auf ausgewählte Abkommen gefordert.²⁰⁸ In diesem Fall wäre die genaue Verpflichtung aber unklar. Die Begrenzung gibt einen Rahmen vor, bis wohin die Einhaltung der Menschenrechte im Einflussbereich der Unternehmen liegt, und sie zur Maßnahmenergreifung verpflichtet sind. Viele Rechte, wie das Recht auf Ehefreiheit, können von der Wirtschaft aber kaum oder gar nicht beeinflusst werden. Die Aufhebung der Begrenzung würde zu großer Rechtsunsicherheit führen, wenn sie nicht sogar mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot kollidieren würde.

Im Übrigen überzeugt die Begründung des Gesetzgebers zur Auswahl der Völkerrechtsabkommen. So seien solche negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt geschützt, die in Abkommen klar definiert wurden.²⁰⁹ Auch wenn die geschützten Rechtspositionen (zu einem späteren Zeitpunkt) ausgeweitet werden, sollte die ausdrückliche Nennung dieser im Gesetz nicht unterbleiben, um die notwendige Bestimmtheit sicherzustellen.

Die Zielsetzung des Klimaschutzes aus Art. 15 ist zwar erfreulich und dringend notwendig, im CSDDE allerdings fehl am Platz und außerdem missverständlich formuliert. Während die restlichen Sorgfaltspflichten Prozesse vorschreiben, und die UNGP umsetzen, ist hier nur ein vages,

²⁰⁸ Ecogood, Positionspapier, 05.2022, S. 3, www.ecogood.org.

²⁰⁹ EU-Entwurfsbegründung, S. 22.

in den UNGP nicht enthaltenes Ziel gegeben, woraus die zu ergreifenden Maßnahmen keinesfalls ersichtlich werden.

Aus Satz 1 ergibt sich eine Interpretation zur umfassenden Wandlung hin zu einem klimafreundlichen Geschäftsmodell. Die vorgeschriebene Vereinbarkeit mit dem 1,5° Ziel kann von einem einzelnen Unternehmen aber nicht erfasst werden, da dies im Zusammenspiel mit der gesamten Welt steht.²¹⁰ Einige Geschäftsmodelle sind außerdem von vorneherein nicht vereinbar, wie z.B. der Betrieb eines Kohlekraftwerks oder der Bau von Verbrennermotoren, wodurch eine Schließung oder radikale Änderung des Geschäftsfeldes der einzige Weg zur Erfüllung des Art. 15 scheint, was auf diesem Weg politisch wohl kaum gewollt ist.

Interpretiert man das Gesetz jedoch stattdessen nach Art. 15 I Satz 2, II, werden Unternehmen lediglich zur Ermittlung der eigenen Auswirkungen, und zum Aufstellen von Emissionsreduktionszielen verpflichtet.

Die Erreichung des 1,5° Ziels ist eine der größten Aufgaben unserer Zeit und benötigt eine komplette Transition unserer Gesellschaft und Wirtschaft, welche eng politisch gesteuert sein sollte. Die unscheinbare Platzierung weit ab den anderen Sorgfaltspflichten, und die unspezifische Ausgestaltung des Art. 15 wird dem in beiden Interpretationen nicht gerecht. Um für Unternehmen zumindest den ungefähren Rahmen der von ihnen erwarteten Aufwendungen abzustecken, sollten die Zielsetzung der Regelung präzisiert und im Stil des restlichen Gesetzes einige in Betracht zu ziehende Maßnahmen genannt werden. Besser noch wäre aber, das Ziel des Art. 15 in einer eigenen Richtlinie mit besserer Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

6.6 Zivilrechtliche Haftung

Die Eingriffsnorm des Art. 22 V CSDDE soll einen weltweiten wirksamen Opferschutz sicherstellen indem – unabhängig davon, in

²¹⁰ DAI, Positionspapier, 30.05.2022, S. 14, www.dai.de.

welchem Land die Rechtsverletzung eintritt – Unternehmen vor europäischen Gerichten nach europäischem Recht haften.²¹¹

Manche Kritiker merken an, dass das teils höhere Schutzniveau des Entstehungsorts verdrängt wird. Vorteil der Eingriffsnorm ist aber, dass durch Anwendung der immer gleichen europäischen Normen ähnliche Gerichtsentscheidungen bei ähnlichen Sachverhalten ergehen. Der Ausgang eines Verfahrens vor europäischen Gerichten wird so sowohl für Unternehmens-, als auch Klägerseite vorhersehbarer und rechtssicherer, was für Opfer die Hemmungen, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen, abbauen kann. Gleichzeitig aber entfällt die besondere Prozessstandschaft des §11 LkSG, wodurch die Prozessführung für Betroffene aus dem außereuropäischen Ausland deutlich erschwert wird. Das könnte, wenn möglich, die Wahl der Rechtsdurchsetzung vor einem außereuropäischen Gerichtsstandort motivieren, wo wiederum keine Eingriffsnorm greift und die Entscheidung deshalb auf anderes Recht gestützt würde. Hier können Justizkonflikte aufkommen, weiterhin bleibt die zivilrechtliche Haftung rechtsunsicher.²¹²

Zu empfehlen ist daher, die zivilrechtliche Haftung erst im zweiten Jahr des Gesetzes einzuführen, um dem Gesetzgeber zunächst im Rahmen von Nachfristen oder Sanktionierungen die Möglichkeit zu geben, einige der zentralen Begriffe der Sorgfaltspflichten genauer darzustellen, und eine zu unvorhersehbare richterliche Rechtsfortbildung zu vermeiden.

6.7 Ergebnis

Diese Darstellung zeigt: Trotzdem der CSDDE die meisten an ihn gestellten Erwartungen erfüllt, tun sich im Gesetzentwurf neue Probleme auf. Grundkonflikte zwischen den gegenüberliegenden Interessenparteien bleiben bestehen und führen weiterhin zu

²¹¹ EU-Entwurfsbegründung, S. 17, 54.

²¹² *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 133 f.

entgegengesetzten Forderungen. Auch unklare Definitionen und Rechtsunsicherheit stellen weiterhin eines der Hauptprobleme dar. Große Stärke des Gesetzentwurfs ist aber die Ausweitung auf alle europäischen Staaten und die Einbeziehung einiger Drittstaatenunternehmen. Sie ermöglichen es, auch kleinere Unternehmen mit strengeren Anforderungen einzubeziehen und den Einflussbereich des Gesetzes weltweit auszudehnen. Gleichzeitig aber sind einige Ideen des nationalen Gesetzentwurfs zu bevorzugen, insbesondere die Ausgestaltung des Beschwerdemechanismus und der Fokus auf Einbeziehung der größten menschenrechtlichen Risiken. Außerdem konnten mehrere Maßnahmen identifiziert werden, welche Forderungen beider Interessensseite entgegen kommen. Hier wären Nachbesserungen im Gesetzentwurf zu begrüßen.

7. Fazit: Bewertung der vorgeschlagenen rechtlichen Neuerungen

Im Ergebnis zeigt sich: Um die jahrzehntelange systematische Externalisierung volkswirtschaftlicher Kosten umzukehren, braucht es dringend ein staatliches Eingreifen in den Markt in Form eines verbindlichen Regelungswerks auf überstaatlicher Ebene.

Nachdem sich zivile Akteure, Bürger und auch die internationale Staatengemeinschaft für das Ziel aussprachen, Unternehmen für die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte in ihren Lieferketten in die Verantwortung zu nehmen, bewiesen spätestens die Bemühungen des NAP und der CSRD, dass freiwillige Selbstverpflichtungen nicht ausreichend sind. Auch nationale Regelungswerke einzelner EU-Staaten, wie das LkSG, umfassen nur einen Bruchteil der Weltwirtschaft und können so am Markt nicht den nötigen Einfluss ausüben, um nachhaltige Veränderung zu bewirken. Hinzu kommen gravierende Wettbewerbsnachteile für die verpflichteten Unternehmen und eine teilweise Gefährdung der europäischen Binnenfreiheiten durch Rechtsfragmentierung des europäischen Markts.

Der europäische Gesetzgeber überwindet diese Herausforderungen mit dem CSDDE, und kann so einen Kompromiss finden, welcher auf beide Interessensgruppen weiter zugeht, als es im LkSG möglich war. Insbesondere die zu erwartenden Skaleneffekte erlauben eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs und eine nähere Umsetzung der UNGP. Auch bisherige Lücken im EU-Recht können geschlossen werden, was die Regelungslandschaft übersichtlicher macht. Im Allgemeinen ist der Entschluss zu einer europäischen Regelung deswegen eine große Erleichterung für alle Parteien.

Trotz Umsetzung fast aller an ihn gestellten Forderungen, ist die genaue Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten aber gemischt zu bewerten. Besonders erfreulich sind die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Drittstaatenunternehmen und auf kleinere Unternehmen der Risikobranchen, die Ausweitung der umfassten Menschenrechte, die in manchen Fällen vorgeschriebene Unterstützung von KMUs und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen.

Schon der Haftungsausschluss bei auf Dritte ausgelagerter Kontrolle eines Zulieferers bringt aber Risiken mit sich. Während diese Regelung unbedingt beibehalten werden sollte, um die Umsetzbarkeit des Gesetzes sicherzustellen, entsteht hier auch das größte Potential für Unternehmen, sich ihrer Sorgfaltspflichten zu entziehen. Um den Mehrwert der Regelung sicherzustellen, sollte der Gesetzgeber ihre Auswirkungen regelmäßig evaluieren und die Qualität anerkannter Drittprüfer kontrollieren.

Zivilrechtliche Haftung und die umfassende Einbeziehung des Klimaschutzes sind im Allgemeinen zu begrüßen, werfen aber, genauso wie viele zentrale Begriffe der Sorgfaltspflichten bisher viele Fragen auf und bedürfen daher einer genaueren Ausgestaltung.

Schade ist die Abkehr von einigen Regelungen des LkSG, wie der Benennung eines für das Risikomanagement Verantwortlichen nach §4 III LkSG oder der nötigen Priorisierung der ermittelten Menschenrechtsrisiken. Im CSDDE unbedingt nachzubessern ist der zu gewährende Schutz im Beschwerdeverfahren.

Vor allem aber in der umfassten Lieferkette werden Potentiale nicht genutzt. Die Abkehr vom Tier-1-Prinzip bringt in Kombination mit der Verschiebung der Angemessenheitskriterien zum Einflussvermögen keine signifikanten Vorteile für die weltweite Menschenrechtslage, dafür aber eine deutlich stärkere Belastung der Wirtschaft und große Rechtsunsicherheit. Es ist eine Rückkehr zum Risikokriterium durch eine Ausdünnung der anlasslos zu überprüfenden Zulieferer und eine staatlich geförderte, enge Zusammenarbeit mit regionalen Menschenrechtsorganisationen und Stakeholdern zu empfehlen. So können die Unternehmenskapazitäten für die Vermeidung der größten Risiken gebündelt werden.

Insgesamt zeichnet sich schon jetzt an einigen Stellen ein dringender Überarbeitungsbedarf des Entwurfs ab. Im CSDDE bleiben aber zu viele zentrale Begriffe unklar, um vorherzusehen, wie sich die Sorgfaltspflichten genau auf die Unternehmenspraxis auswirken würden. Um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht über ihren Einflussbereich und ihre kontrollierbaren Faktoren hinaus verpflichtet werden,²¹³ sollten Forderungen nach einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs zunächst zurückgestellt, und nach Inkrafttreten eines Gesetzes erneut evaluiert werden.

Im Interesse aller Parteien ist sehr auf eine baldige Verabschiedung einer europäischen Lieferkettensorgfalthrichtlinie zu hoffen, welche im besten Fall weltweit zum Vorbild für Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der UNGP wird.

²¹³ Vgl. *BusinessEurope*, Positionspapier, 31.05.2022, S. 5, www.businesseurope.eu.

Literaturverzeichnis:

Bomsdorf, Tobias / Blatecki-Burgert, Berthold	Lieferketten-Richtlinie und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz In: ZRP 2022, S. 141
Brouwer, Tobias	Noch viele offene Rechts- und Auslegungsfragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Hinweise zum VCI-Diskussionspapier zur Umsetzung des LkSG In: CCZ 2022, S. 137
Calliess, Christian / Ruffert, Matthias	EUV, AEUV, 6. Auflage, München 2022 (Zitiert: <i>Bearbeiter</i> in Calliess/Rufert, Art. ..., Rn. ...)
Decker, Andreas / Bader, Johann / Kothe, Peter	Beck'scher Online-Kommentar Migrations- und Integrationsrecht, 11. Edition, München 2022 (Zitiert: <i>Bearbeiter</i> in BeckOK MigIntR, Art. ..., Rn. ...)
Dohrmann, Vanessa	Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz als Vorbild für den europäischen Gesetzgeber? - Eine kritische Analyse In: CCZ 2021, S. 265
Ehmann, Erik	Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) kommt! In: ZVertriebsR 2021, S. 205
Ehmann, Erik / Berg, Daniel	Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): ein erster Überblick In: GWR 2021, S. 287
Europäische Kommission	COD 2022/0051, Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Gesetzesbegründung, 23.02.2022 (Zitiert: EU-Entwurfsbegründung S. ...)
Fleischer, Holger	Grundstrukturen der lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten In: CCZ 2022, S. 205
Gehling, Christian / Ott, Nicolas / Lüneborg, Cécilie	Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Umsetzung in der Unternehmenspraxis In: CCZ 2021, S. 230

Hübner, Leonhard / Habrich, Victor / Weller, Marc-Philippe	Corporate Sustainability Due Diligence – Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung In: NZG 2022, S. 644
Nietsch, Michael / Wiedmann, Michael	Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) CCZ 2022, S. 125
Schmidt-Räntsch, Annette	Sorgfaltspflichten der Unternehmen – Von der Idee über den politischen Prozess bis zum Regelwerk In: ZUR 2021, S. 387
Stöbener de Mora, Patricia / Noll, Paul	Grenzenlose Sorgfalt? - Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Teil 1 In: NZG 2021, S. 1237

Internetquellen

Brabant, Stephane / Bright, Claire / Neitzel, Noah / Schönfelder, Daniel	Due Diligence Around the World – The Draft Directive on Corporate Sustainability Due Diligence, 15.03.2022 Online: https://verfassungsblog.de/due-diligence-around-the-world/ (02.10.22)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	International: Sorgfaltspflichtengesetz, ohne Veröffentlichungsdatum Online: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html (02.10.22)
BUND	Klimaschutz und Lieferketten, Positionspapier, 02.2022 Online: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/wirtschaft_welthandel_klimaschutz_lieferketten.pdf (02.10.22)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	Fragen und Antworten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 15.06.2022 Online: https://www.bmz.de/resource/blob/60000/84f32c49acea03b883e1223c66b3e227/lieferkettengesetz-fragen-und-antworten-data.pdf (02.10.22)
BusinessEurope	Corporate Sustainability Due Diligence proposal, 31.05.2022 Online: https://www.bussinesseurope.eu/sites/buseur/files/media/position_papers/legal/2022-05-31_corporate_sustainability_due_diligence_-_comments.pdf (03.10.22) (Zitiert: <i>BusinessEurope</i> , Positionspapier)
CSR in Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Lieferkettengesetz: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 28.04.2022 Online: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html (02.10.22)
CSR in Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Lieferkettengesetz: Hintergrund und Entwicklung, ohne Veröffentlichungsdatum Online: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/Hintergrund-und-Entwicklung/hintergrund-und-entwicklung-art.html (02.10.22)
CSR in Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Nationaler Aktionsplan, ohne Veröffentlichungsdatum Online: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/nap.html (02.10.22)
CSR in Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	NAP: Monitoring, ohne Veröffentlichungsdatum Online: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/NAP/Ueber-den-NAP/Monitoring/monitoring.html (02.10.22)

CSR in Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	<p>Europa: Lieferketten-Gesetzesinitiative der EU, ohne Veröffentlichungsdatum</p> <p>Online: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Europa/Lieferketten-Gesetzesinitiative-in-der-EU/lieferketten-gesetzesinitiative-der-eu-art.html (02.10.22)</p>
Deutscher Bundestag	<p>Drucksache 19/28649, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Gesetzesbegründung, 19.04.2021</p> <p>Online: https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf (03.10.22) (Zitiert: Gesetzesbegründung S. ...)</p>
Deutscher Bundestag	<p>Drucksache 19/30505, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, 09.06.2021</p> <p>Online: https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930505.pdf (02.10.22)</p>
Deutscher Gewerkschaftsbund	<p>Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Für einen risikobasierten Menschenrechtsschutz in globalen Wertschöpfungsketten, 01.03.2021</p> <p>Online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-dgb.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (02.10.22)</p>
Deutsches Aktieninstitut (DAI)	<p>Corporate due diligence in supply chains: Balanced and proportionate EU law is needed, Positionspapier, 30.05.2022</p> <p>Online: https://www.dai.de/fileadmin/user_upload/220523_Position_Paper_on_Proposal_Corporate_Sustainability_Due_Diligence_Directive.pdf (03.10.22) (Zitiert: DAI, Positionspapier)</p>
Duebbert, Alexander (für Galileo)	<p>Hätte, hätte, Lieferkette: Bewirkt das Lieferkettengesetz fairen Handel?, 04.07.2021</p> <p>Online: https://www.galileo.tv/life/lieferkettengesetz-fairer-handel-pro-contra-kritik/ (02.10.22)</p>

Economy for the Common Good	<p>Position Paper on the Corporate Sustainability Due Diligence Directive, 05.2022</p> <p>Online: https://www.ecogood.org/wp-content/uploads/2022/05/Position-paper-on-the-CSDDD.pdf (02.10.22) (Zitiert: <i>Ecogood</i>, Positionspapier)</p>
Europäische Kommission	<p>Gerechte und nachhaltige Wirtschaft: Kommission legt Unternehmensregeln für Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten fest, Pressemitteilung, 23.02.2022</p> <p>Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1145 (02.10.22)</p>
Europäische Kommission	<p>Com(2018) 97, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Mitteilung der Kommission, 08.03.2018</p> <p>Online: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097 (02.10.22)</p>
Gesamtverband der Versicherer (GDV)	<p>Position of the German Insurance Association (GDV) on the Corporate Sustainability Due Diligence, 15.07.2022</p> <p>Online: https://www.gdv.de/resource/blob/85764/9cb89c77a35913373fe1ecf4c3b6bc4c/d-stn-csdd-data.pdf (03.10.22) (Zitiert: <i>GDV</i>, Positionspapier)</p>
Initiative Lieferkettengesetz	<p>Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, 05.2020</p> <p>Online: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf (02.10.22)</p>
Initiative Lieferkettengesetz	<p>Entwurf für Lieferkettengesetz: Anreiz zum Wegschauen statt präventiver Menschenrechtsschutz, 01.03.2021</p> <p>Online: https://lieferkettengesetz.de/2021/03/01/gesetzentwurf-mit-massiven-schwachstellen/ (02.10.22)</p>

<p>Initiative Lieferkettengesetz</p>	<p>Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz, 03.2021</p> <p>Online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/sorgfaltspflichtengesetz-initiative-lieferkettengesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (02.10.22)</p>
<p>International Federation for Human Rights (FIDH)</p>	<p>Europe can do better – How EU policy makers can strengthen the Corporate sustainability due diligence directive, Positionspapier, 06.2022</p> <p>Online: https://www.fidh.org/IMG/pdf/duediligence.pdf (02.10.22) (Zitiert: <i>FIDH</i>, Positionspapier)</p>
<p>Klinger, Remo / Krajewski, Markus / Krebs, David / Hartmann, Constantin (für GermanWatch)</p>	<p>Gutachten: Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, 03.2016</p> <p>Online: https://germanwatch.org/sites/default/files/publication/14745.pdf (02.10.22)</p>
<p>Lauenroth, Anne (für Bundesverband Deutsche Industrie)</p>	<p>Sorgfaltspflichtengesetz: „Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben“, 25.03.2021</p> <p>Online: https://bdi.eu/artikel/news/sorgfaltspflichtengesetz-kernprobleme-des-regierungsentwurfs-beheben-lieferketten-menschenrechte/ (02.10.22)</p>
<p>Oxfam Deutschland</p>	<p>Menschenrechtsverletzungen für Profite deutscher Konzerne – Liste von Menschenrechtsverletzungen, Ohne Erscheinungsdatum</p> <p>Online: https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/menschenrechtsverletzungen-fuer-profite (02.10.22)</p>

<p>Schareika, Nora in der Wirtschaftswoche</p>	<p>Warum immer mehr Unternehmen „gut“ sein wollen, 11.01.2019 Online: https://www.wiwo.de/erfolg/management/nachhaltigkeit-warum-immer-mehr-unternehmen-gut-sein-wollen/23850962.html (02.10.22)</p>
<p>Stiftung Wissenschaft und Politik</p>	<p>Verantwortung in Lieferketten – Das Sorgfaltspflichtengesetz ist ein erster Schritt, 26.02.2021 Online: https://www.swp-berlin.org/publikation/sorgfaltspflichtengesetz-verantwortung-in-lieferketten (02.10.22)</p>
<p>Stöhr, Maria im Spiegel</p>	<p>„Fast Fashion ist nur möglich, wenn Frauen in Kambodscha weiter so arbeiten wie bisher“, Interview mit Sabina Lawreniuk, 21.09.2022 Online: https://www.spiegel.de/ausland/modeindustrie-in-kambodscha-in-der-pandemie-schlechter-bezahlt-weniger-sicher-mehr-druck-a-cee90b18-7782-49af-a61c-6c809c7f9be7?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE (02.10.22)</p>
<p>TÜV Verband</p>	<p>EU Commission proposal Corporate Sustainability Due Diligence, Positionspapier, 05.2022 Online: https://www.tuev-verband.de/?tx_epxelo_file%5bid%5d=878941&cHash=117248fbb88d40bf6e834eef9f12a2ec (02.10.22) (Zitiert: <i>TÜV Verband</i>, Positionspapier)</p>
<p>Wachter, Matthias (für Bundesverband Deutsche Industrie)</p>	<p>Sorgfaltspflichtengesetz: Kernprobleme des Regierungsentwurfs beheben, 08.04.2021 Online: https://bdi.eu/artikel/news/sorgfaltspflichtengesetz-kernprobleme-regierungsentwurf/ (02.10.22)</p>

Eidesstattliche Erklärung:

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (direkte oder indirekte Zitate) habe ich unter Benennung des Autors/der Autorin und der Fundstelle als solche kenntlich gemacht. Sollte ich die Arbeit anderweitig zu Prüfungszwecken eingereicht haben, sei es vollständig oder in Teilen, habe ich die Prüfer/innen und den Prüfungsausschuss hierüber informiert.

06.10.2022

L. Neff